

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

STAND: 16. SEPTEMBER 2021 –EINGABE ZUR REGIERUNGSRÄTLICHEN GENEHMIGUNG



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates Reinach.

Verfasser/
Fachberater



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Simon Käch / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name

55075_Ber01_Planungsbericht_20210914_RR_Eingabe.docx

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG | 1 |
| 1.1 | Ausgangslage / Planungsziel | 1 |
| 1.2 | Planungssperimeter / Antrag Zuständigkeit Kanton | 3 |
| 1.2.1 | Gebiet Brühl..... | 4 |
| 1.2.2 | Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets | 4 |
| 1.2.3 | Parzelle Nr. 480..... | 5 |
| 1.3 | Planungsakten | 5 |
| 1.3.1 | Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente..... | 5 |
| 1.3.2 | Orientierende Dokumente | 5 |
| 1.4 | Organisation und Planungsbeteiligte..... | 5 |
| 1.5 | Planungsablauf | 6 |
| 2 | PLANUNGSGRUNDLAGEN | 6 |
| 2.1 | Bund..... | 6 |
| 2.2 | Kanton | 6 |
| 2.3 | Gemeinde | 7 |
| 3 | PLANUNGSRISIKO | 7 |
| 3.1 | Fleischbach | 8 |
| 3.1.1 | Natürliche Gerinnesohlenbreite | 8 |
| 3.1.2 | Minimale Breite Gewässerraum | 8 |
| 3.1.3 | Hochwasserschutz | 8 |
| 3.1.4 | Revitalisierungsmassnahmen | 8 |
| 3.1.5 | Interessenermittlung und -abwägung | 9 |
| 3.1.6 | Fazit / Antrag Fleischbach..... | 11 |
| 3.2 | Schönenbach | 12 |
| 3.2.1 | Natürliche Gerinnesohlenbreite | 12 |
| 3.2.2 | Minimale Breite des Gewässerraums | 12 |
| 3.2.3 | Hochwasserschutz | 12 |
| 3.2.4 | Revitalisierungsmassnahmen | 12 |
| 3.2.5 | Interessenermittlung und -abwägung | 13 |
| 3.2.6 | Fazit Schönenbach | 16 |
| 3.3 | Erlenbach (Dorfbach)..... | 16 |
| 3.3.1 | Natürliche Gerinnesohlenbreite | 16 |
| 3.3.2 | Minimale Breite des Gewässerraums | 17 |

| | | |
|-------|--|----|
| 3.3.3 | Hochwasserschutz | 17 |
| 3.3.4 | Revitalisierungsmassnahmen | 17 |
| 3.3.5 | Interessenermittlung und -abwägung | 17 |
| 3.3.6 | Fazit Erlenbach..... | 20 |
| 3.4 | Leibach..... | 21 |
| 3.4.1 | Natürliche Gerinnesohlenbreite | 21 |
| 3.4.2 | Minimale Breite Gewässerraum | 21 |
| 3.4.3 | Hochwasserschutz | 21 |
| 3.4.4 | Revitalisierungsmassnahmen | 21 |
| 3.4.5 | Interessenermittlung und -abwägung | 22 |
| 3.4.6 | Fazit Leibach | 24 |
| 3.5 | Wüestenbach..... | 24 |
| 3.5.1 | Natürliche Gerinnesohlenbreite | 24 |
| 3.5.2 | Minimale Breite des Gewässerraums | 24 |
| 3.5.3 | Hochwasserschutz | 25 |
| 3.5.4 | Revitalisierungsmassnahmen | 25 |
| 3.5.5 | Interessenermittlung und -abwägung | 25 |
| 3.5.6 | Fazit Wüestenbach | 27 |
| 4 | VERFAHRENSCHRITTE..... | 27 |
| 4.1 | Kantonale Vorprüfung | 27 |
| 4.2 | Öffentliches Mitwirkungsverfahren..... | 27 |
| 4.3 | Beschlussfassungsverfahren | 28 |
| 4.4 | Auflageverfahren | 28 |
| 5 | GENEHMIGUNGSANTRAG..... | 29 |

Anhang

| | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Stellungnahme kant. Fachstelle AUE zur Verlegung der Bachdole des Erlenbachs |
| Anhang 2 | Einsprache Umweltverbände und Verständigungsprotokoll |
| Anhang 3 | Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse |

Abbildungen

Abbildung 1: Die eingedolten Bäche Fleischbach und Schönenbach (www.geoview.bl.ch, 26.06.2018)

Abbildung 2: Die eingedolten Bäche Erlenbach und Leibach (www.geoview.bl.ch, 26.06.2018)

1 Organisation und Ablauf der Planung

1.1 Ausgangslage / Planungsziel

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer wieder naturnaher werden und einen Beitrag zu Biodiversität, Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, brauchen Gewässer jedoch genügend Raum. Entlang von Flüssen, Bächen und Seen muss deshalb ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

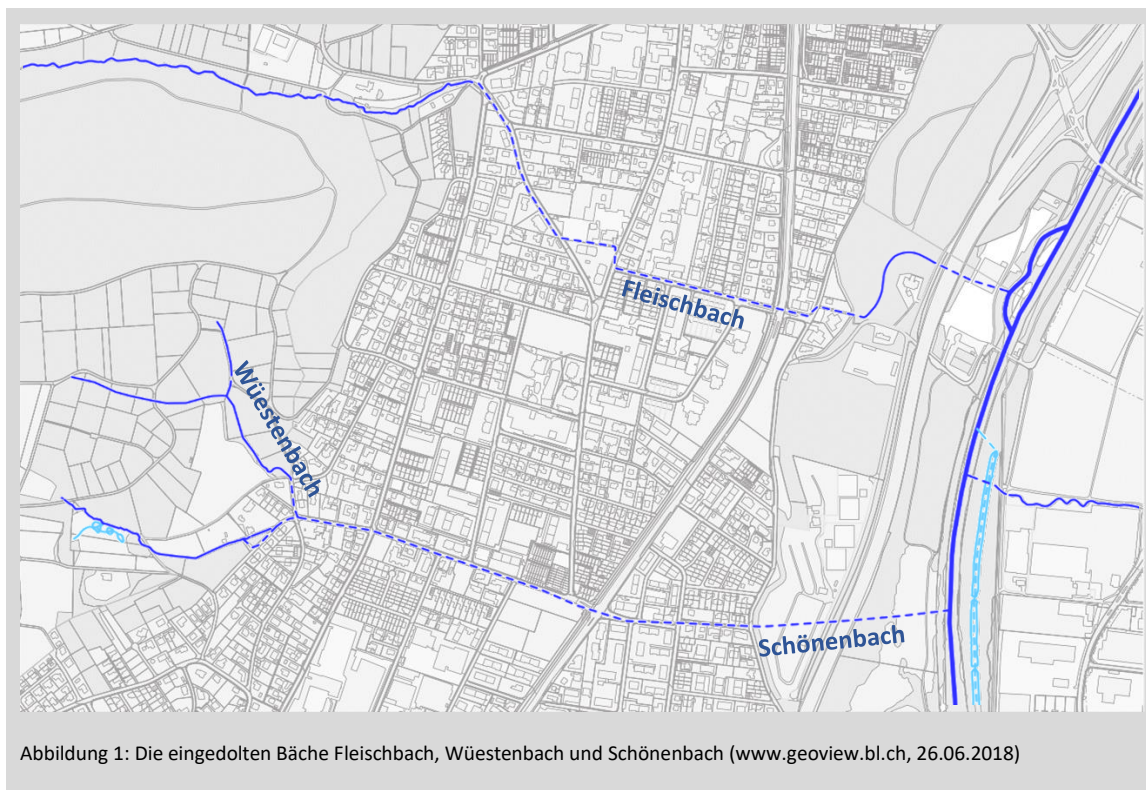
Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Des Weiteren haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, in Kraft seit 1. April 2019) überträgt der Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes sowie in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Ausscheidung von Gewässerräumen erfolgt dabei z.B. mit einer Mutation zum Zonenplan Siedlung oder im Rahmen von Quartierplanungen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist hingegen der Kanton für die Festlegung der Gewässerräume zuständig (kantonaler Nutzungsplan, für Reinach noch nicht vorliegend).

Die Mindestbreite des Gewässerraums sowie die darin zulässige Nutzung wird durch die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschrieben. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass in Gewässerräumen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden dürfen. Entsprechend ist eine Anpassung des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Reinach aufgrund der Gewässerraumfestlegung nicht notwendig.

Die GSchV legt aber auch fest, dass unter gewissen Bedingungen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Dies ist u.a. der Fall, wenn das Gewässer eingedolt ist und keine übergeordneten Interessen der Gewässerraumausscheidung entgegenstehen. Eine typische Situation, bei der diese Vorgaben erfüllt sind, besteht, wenn die Dole unter einer Erschliessungsstrasse verläuft, die Parzellen entlang der Strasse bereits überbaut sind und eine Ausdolung auch langfristig nicht möglich bzw. nicht verhältnismässig ist (Arbeitshilfe Gewässerraum, ARP 2019). Übergeordnete Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern hingegen nötig machen, sind u.a. Interessen des Hochwasserschutzes und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. In jedem Fall muss jedoch auch der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis 12 m breiten Gerinnesohle beträgt dieser provisorische Gewässerraum beidseitig je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.



Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Reinach fliessen die grösstenteils eingedolten Bäche Fleischbach, Wüstenbach, Schönenbach, Erlenbach sowie Leibach (Abbildung 1 und Abbildung 2). Eingedolt wurden die Bäche anfangs 20. Jahrhundert, im Zeitraum von 1918 bis 1928. Heute unterqueren die Eindolungen dicht bebautes Siedlungsgebiet mit zahlreichen Infrastrukturen (z.B. Autobahn, Schulanlagen, Gartenbad) und verlaufen grösstenteils unter Gemeindestrassen. Fleischbach, Schönenbach und Erlenbach münden in der Birs. Der Leibach wird im Bereich der Zihlackerstrasse in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Für diese fünf Bäche soll nun mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft festgelegt werden, wo ein Gewässerraum ausgeschieden und wo aufgrund einer Interessenabwägung auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

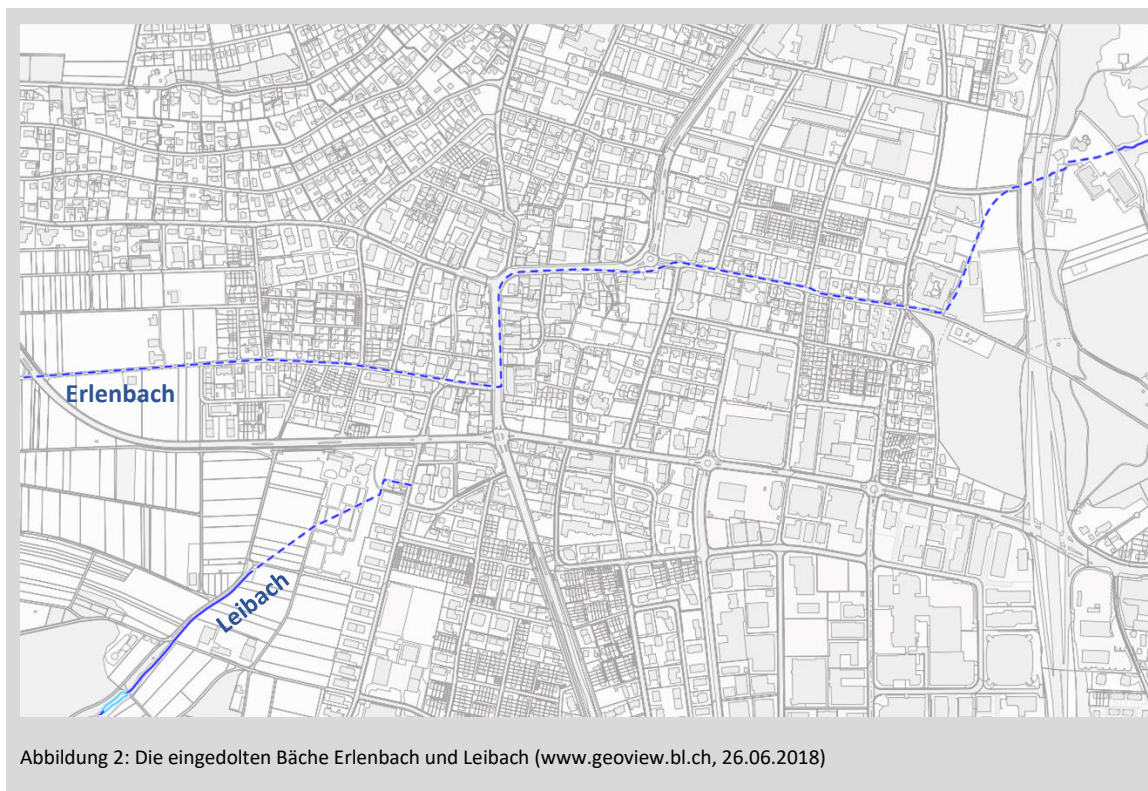


Abbildung 2: Die eingedolten Bäche Erlenbach und Leibach (www.geoview.bl.ch, 26.06.2018)

1.2 Planungssperimeter / Antrag Zuständigkeit Kanton

Planungssperimeter

Die Mutation «Gewässerraum» umfasst grundsätzlich den Perimeter des Zonenplans Siedlung (Bauzonen), mit Ausnahme des Gebiets «Brühl». Das Gebiet «Brühl» ist gemäss Zonenplan Siedlung einer Nutzungszone gemäss § 19 Abs. 1 lit. f RBG zugewiesen und gilt damit als Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist. Es handelt sich noch nicht um eine Bauzone und bis zu einer allfälligen späteren Einzonung bleibt die Nutzungszone der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorbehalten (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 1.2.1).

Antrag Zuständigkeit Kanton

Betreffend Planungshoheit werden folgende Anträge gestellt:

- Der Gemeinderat stellt den Antrag, dass für die Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet der Gewässerraum im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird. Die Gemeinde ist bei der Festlegung zu konsultieren (siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 1.2.2). Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 13. August 2019 wird der Übertragung der Planungshoheit für vorgenannte Gebiete zugestimmt (siehe Anhang 3).
- Der Gemeinderat stellt weiter den Antrag, dass für den offen fliessenden Abschnitt des Fleischbachs im Bereich der Kreuzung Fleischbachstrasse / Bruderholzstrasse (Siedlungsgebiet) der Gewässerraum zugunsten einer einheitlichen Planung im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird (siehe Erläuterungen unter Kapitel 3.1)

- Um eine zusammenhängende und einheitliche Planung zu ermöglichen, soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung der Gewässerraum für sämtliche offen fließende Abschnitte des Fleischbachs festgelegt werden. Entsprechend beantragt die Gemeinde einen Zuständigkeitswechsel zum Kanton für den kurzen, offen fließenden Abschnitt auf der Parzelle Nr. 860.

1.2.1 Gebiet Brühl

Durch das Gebiet Brühl verläuft heute unter der Ettingerstrasse der eingedolte Erlenbach. Die Gemeinde beabsichtigt zwar, den Erlenbach und den Leibach im Landschaftsraum Fiechten / Leiwald und im Bereich des Gebiets Brühl zukünftig offen zu legen. So wurde im Jahre 2007 im Auftrag des Tiefbauamts BL und der Gemeinde Reinach ein Bauprojekt Bachoffenlegung Leibach und Erlen-/Dorfbach erstellt. Das Projekt zur Bachoffenlegung wurde jedoch aus mehreren Gründen zurückgestellt (Widerstände der betroffenen Grundeigentümerschaften im Hinblick auf eine mögliche spätere Einzonung des Gebiets Brühl, Überprüfung der Linienführung im Brühl im Rahmen der Testplanung 2011, bereits ausgeschöpftes Budget für die Bachoffenlegungen seitens Kanton). Die genaue Linienführung der Bachoffenlegung im Bereich des Gebiets Brühl ist noch nicht geklärt. So wurde für den Erlenbach mit dem Bauprojekt 2007 eine Linienführung entlang der Birsigtalstrasse vorgesehen. Mit der Testplanung Brühl (2011), welche die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung ausgelotet hat, wurde jedoch eine Linienführung mitten durch das Gebiet Brühl, im Bereich der heutigen Eindolung in der Ettingerstrasse favorisiert.

Der Gewässerraum im Brühl soll deshalb mit einer separaten Mutation festgelegt werden, sobald die Linienführung für die spätere Bachoffenlegung feststeht. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung.

1.2.2 Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes

Grundsätzlich wird gemäss § 12a Abs. 2 RBG der Gewässerraum sowohl innerhalb des Siedlungsgebietes wie auch in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden ausgeschieden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich der Kanton und die Gemeinde bei Schnittstellen (entlang Siedlungsperimeter bzw. Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet wie z.B. Spezialzone Erlenhof etc.) einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen können. Daher hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, die Planungshoheit für die Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes dem Kanton zu übertragen. Sowohl der Erlen- wie auch der Leibach und der Schönenbach tangieren Spezialzonen bzw. Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen. Die hier festzulegenden Gewässerräume befinden sich jedoch jeweils in der Schnittstelle zwischen öW+A-/Spezialzone und Landwirtschaftszone. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass zugunsten einer klaren Interessenabwägung hinsichtlich der Dimension und Lage der Gewässerräume die Festlegung im Rahmen einer gesamtheitlichen Planung zu erfolgen hat.

Folglich stellt der Gemeinderat bei der kantonalen Fachstelle den Antrag, dass für diese Abschnitte (Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet) der Gewässerraum im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung, welche in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde erstellt wird, ausgeschieden werden soll.

1.2.3 Parzelle Nr. 480

Im Bereich der Parzelle Nr. 480 verläuft der Erlenbach auf einem kleinen Teilstück eingedolt unter Waldareal. Dieses Teilstück liegt ausserhalb des Perimeters des Zonenplans Siedlung. Eine Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung für ein solch kleines Teilstück erscheint jedoch nicht sinnvoll und auch nicht zweckdienlich. Entsprechend legt die Gemeinde für dieses Teilstück, wie im Rahmen der kantonalen Vorprüfung vorgeschlagen, den Gewässerraum im Zusammenhang mit der vorliegenden Mutation fest. Entsprechend wird auch der Zonenplan Landschaft mit vorliegender Planung mutiert.

1.3 Planungsakten

1.3.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft (Plan 1 und Plan 2; Situation 1:2'000)

1.3.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)¹
- Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

1.4 Organisation und Planungsbeteiligte

| | |
|--------------------------------------|---|
| Verwaltung Gemeinde | Technische Verwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach BL |
| Externe fachliche Begleitung | Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen <i>Simon Käch / Edith Binggeli-Strub</i> |
| Beschlussfassende kommunale Behörden | Gemeinderat und Einwohnerrat Reinach |
| Fachstellen Kanton | Amt für Raumplanung u. a. |

¹ Art. 47 RPV: Die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht

1.5 Planungsablauf

| | |
|--|---------------------------------------|
| Entwurf Mutation "Gewässerraum" erarbeiten | Januar bis Mai 2019 |
| Prüfung durch Technische Verwaltung Reinach | Juni 2019 |
| Einreichung der Mutation in die kantonale Vorprüfung | 2. Juli 2019 |
| Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens | 19. September 2019 - 18. Oktober 2019 |
| Beschlussfassung Gemeinderat | 7. Januar 2020 |
| Beschlussfassung Einwohnerrat | 3. Februar 2020 |
| Referendumsfrist | 6. Februar 2020 - 9. März 2020 |
| Auflageverfahren | 8. Juni 2020 – 7. Juli 2020 |
| Einreichung ins regierungsrätliche Genehmigungsverfahren | ausstehend |

2 Planungsgrundlagen

2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

2.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie des kantonalen Wasserbaukonzepts (inkl. kantonalen Revitalisierungsplanung) in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Inhalte der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung zu beachten. Diese beinhalten bis anhin weder Uferschutzzonen noch Gewässerräume.

3 Planungsergebnisse

In Bezug auf die Ausscheidung von Gewässerräumen gilt es, als erstes den minimalen Gewässerraum gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zu berechnen. Basis dafür bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer. In einem nächsten Schritt kann geprüft werden, ob bei eingedolten Gewässern eine Ausdolung aufgrund der räumlichen Situation möglich ist oder ob auf die Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Bachabschnitten verzichtet werden kann. Ein Hinweis darauf gibt die kantonale strategische Revitalisierungsplanung. Grundsätzlich muss jedoch bei der Gewässerraumfestlegung sichergestellt sein, dass der Hochwasserschutz gewährleistet und die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten gegeben ist. Entsprechend kann auch eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen notwendig sein.

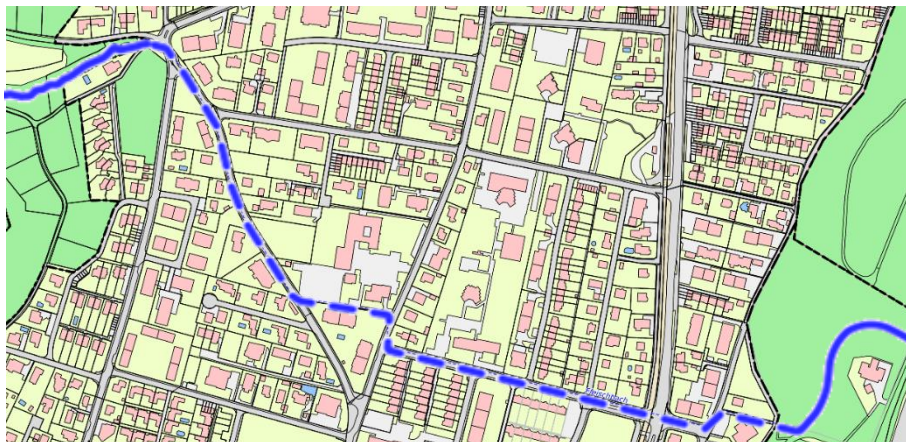
Die fünf Fliessgewässer Fleischbach, Schönenbach, Erlenbach, Wüstenbach sowie Leibach verlaufen innerhalb des Reinacher Siedlungsgebiets grösstenteils eingedolt und befinden sich mehrheitlich unter Gemeindestrassen in bestehenden Wohnquartieren. Eine Ausdolung ist aufgrund der Platzverhältnisse und den Parzellen-, Bebauungs- und Eigentumsstrukturen mehrheitlich auch längerfristig nicht realistisch. Ein Gewässerraum soll deshalb lediglich für den westlichen Abschnitt des Schönenbachs im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht «Buechlochpark» festgelegt werden.

Geplant ist hingegen eine Ausdolung von Leibach und Erlenbach im südwestlichen Gemeindegebiet. Mit der Freilegung soll der Hochwasserschutz insbesondere für das Gebiet Brühl verbessert und andererseits eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Diese Freilegung wird jedoch im Landschaftsgebiet bzw. im Gebiet Brühl (Nutzungszone nach § 19 Abs. 1 lit.f RBG) erfolgen und ist damit nicht Teil der vorliegenden Mutation «Gewässerräume» (siehe Kap. 1).

Im Mutationsplan sind die neu ausgeschiedenen Gewässerräume sowie die Bereiche, in denen auf eine Festlegung verzichtet wird, verbindlich dargestellt. Mit nachfolgender Interessenabwägung werden die Planungsmassnahmen, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, begründet und erläutert.

3.1 Fleischbach

3.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite



Der Fleischbach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Dies geht aus den Daten des kantonalen Gewässerkatasters hervor. Im westlichen Gemeindegebiet, wo der Bach offen und frei fliesst, beträgt die Breite rund 0.6 Meter. Da innerhalb des Siedlungsgebietes keine signifikanten Zuflüsse erfolgen und sich die Eigenschaften des Einzugsgebietes nicht grundlegend ändern, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Breite in den eingedolten Abschnitten nicht signifikant davon unterscheidet.

3.1.2 Minimale Breite Gewässerraum

Die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) beträgt folglich 11 Meter.

3.1.3 Hochwasserschutz

Es sind gemäss Naturgefahrenkarte in keinem Abschnitt des Fleischbachs Bereiche vorhanden, in denen die Hochwassergefährdung erheblich ist. Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind gemäss Wasserbaukonzept nicht vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig. Die Mindestanforderungen gemäss kantonomer Arbeitshilfe Gewässerraum sind erfüllt.

3.1.4 Revitalisierungsmassnahmen

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht weder eine Revitalisierung der Sohle oder des Gewässers vor, noch ist eine Ausdolung des Baches vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung benötigten Raumes nicht notwendig.

3.1.5 Interessenermittlung und -abwägung

Der Fleischbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes mit Ausnahme eines kleinen Abschnittes von rund 6.0 m im Bereich der Kreuzung Fleischbachstrasse / Bruderholzstrasse vollständig eingedolt. Folglich gilt es zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

Auf eine Gewässerraumfestlegung kann verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen. Entsprechend gilt es die einzelnen Interessen, welche für oder gegen eine Gewässerraumfestlegung sprechen, abzuwägen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Siedlungsentwicklung / Erschliessung: Der eingedolte Bach befindet sich mit Ausnahme des Abschnittes im Bereich des Schulhauses Surbaum unter Strassen- und Wegareal, mitten in bereits überbautem Wohngebiet. Die Bruderholzstrasse und die Reichensteinerstrasse sind im Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (RRB Nr. 572 vom 14. April 2015) als Erschliessungsstrassen klassiert und werden auch langfristig aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen nicht verlegt werden. Beim Gempfenweg handelt es sich gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft um einen öffentlichen Fussweg. Diese Strassen und Wege erfüllen eine wichtige Erschliessungsfunktion. Es besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strassen. Innerhalb des Gewässerraums würden sie zwar Bestandesgarantie geniessen. Für eine Bachfreilegung müssten sie allerdings abgebrochen und verschoben werden. Eine Verlegung der Strassen wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden.

Siedlungsentwicklung / Baugebiet: Die Parzellen beidseitig der Strassen sind grossmehrheitlich mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen innerhalb des Gewässerraums Bestandesgarantie, eine Bachfreilegung und Gestaltung eines natürlichen Bachverlaufs würde jedoch deren Abriss erfordern. Allerdings sind die Parzellen gemäss Zonenvorschriften Siedlung der Bauzone zugewiesen. Folglich besteht ein öffentliches Interesse an einer effizienten baulichen Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG und § 15 RBG.

Siedlungsentwicklung / Schule: Im Bereich des Schulhauses Surbaum (Zone für öffentliche Werke und Anlagen "Schule") verläuft der eingedolte Fleischbach unter einem öffentlichen Fussweg gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft. Dieser dient der Erschliessung der Schulanlage sowie des südlich angrenzenden Mehrfamilienhauses Stockackerstrasse 3 / 3a. In den nächsten Jahren soll die Schulanlage Surbaum durch einen grösseren Neubau ersetzt und damit zusätzlicher, zeitgemässer Schulraum zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Bedarf ist ausgewiesen und vorhanden. Es besteht also ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Erweiterung der Schulanlage Surbaum und am Erhalt dieses Fusswegs.

Energieversorgung: Neben der Schulanlage Surbaum mit Pausen- und Sportplätzen und dem öffentlichen Fussweg befindet sich in der öW+A-Zone auch eine Trafostation der Primeo Energie (ehemals EBM), die der Stromversorgung des Quartiers dient. Es besteht ein öffentliches Interesse, dass diese Station bestehen bleiben kann. Eine Verlegung wäre mit hohem Aufwand verbunden. Sie geniesst zwar Bestandesgarantie, allerdings ist eine Trafostation innerhalb des Gewässerraums nicht sinnvoll.

Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte aufgrund des Fleischbachs keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung im Siedlungsgebiet vorhanden. Eine Festlegung eines Gewässerraums aus Sicht des Hochwasserschutzes ist daher nicht notwendig. Im Bereich des Fusswegs auf dem Schulareal sind die Hauseingänge der südlich angrenzenden Liegenschaften tiefer gelegen als der öffentliche Fussweg. Bei einer Bachfreilegung würde sich hier das Risiko einer Überschwemmung sogar erhöhen.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurden keine Massnahmen für den eingedolten Bach festgelegt. Eine Offenlegung ist folglich nicht vorgesehen bzw. mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Auch die Gemeinde sieht keine Bachfreilegung für die beiden Abschnitte vor. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Ausdolung des Bachverlaufs fällt schlecht aus, da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist und eine komplette Verlegung des Bachlaufes massive bauliche Massnahmen bedeuten würde. Grundsätzlich verbietet das Gewässerschutzgesetz allerdings das Eindolen und Überdecken von Fliessgewässern. Bestehende Eindolungen dürfen daher i.d.R. auch nicht ersetzt werden, es kann dabei jedoch Ausnahmen geben. Aus Sicht Raumbedarf für Revitalisierung bestünde jedoch trotzdem ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung, um den notwendigen Raum zu sichern.

Natur- und Landschaftsschutz: Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Daher besteht aus Sicht Natur- und Landschaft ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung, um den Raum für die Wiederherstellung des natürlichen Raumes zu sichern. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Fleischbachs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar. Die Gegenüberstellung von Aufwand (Ausdolung, nötige technische Massnahmen und teilweise Verlegungen des Bachlaufs) und Nutzen (Lebensraum, Erholungsraum, Vernetzung) stehen in diesem Fall in einem schlechten Verhältnis. Demzufolge wird im vorliegenden Fall das ökologische Potential einer Bachfreilegung aufgrund der bestehenden Nutzungen (private Gartennutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) als gering eingeschätzt. Zudem liegt das Gewässer nicht im Bereich eines Naturschutzobjekts.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Allerdings könnte der Bach nach einer Bachfreilegung zu Erholungszwecken genutzt werden. Daher bestünde aus Sicht der Gewässernutzung ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten ist allerdings auch ohne Gewässerraum gewährleistet.

Abwägung der Interessen:

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und entsprechend der Revitalisierung des Baches sowie der Gewässernutzung würde ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung bestehen. Durch eine Festlegung kann langfristig der Raum für eine Bachfreilegung gesichert werden. Eine Freilegung im bestehenden Siedlungsgebiet ist allerdings mit einem schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnis verbunden. Zudem wird das ökologische Potential einer Freilegung als gering eingeschätzt.

Auf der anderen Seite besteht aus Sicht der Siedlungsentwicklung, einer sicheren Energieversorgung und des Hochwasserschutzes kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Verlegung der Erschliessungsstrassen und -wege sowie die Schaffung von genügend Raum durch den Abriss von Gebäuden sind mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse an der baulichen Weiterentwicklung sowie effizienten Nutzung der Bauparzellen wie auch am Erhalt der Erschliessungsstrassen.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere aufgrund des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses einer allfälligen Bachfreilegung. Entsprechend wird für den Fleischbach, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

3.1.6 Fazit / Antrag Fleischbach

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV sowie die vorangehende Interessenabwägung wird für den gesamten eingedolten Abschnitt des Fleischbachs im Siedlungsgebiet auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Antrag: Für den offen fliessenden Abschnitt im Bereich der Kreuzung Fleischbachstrasse / Bruderholzstrasse beantragt der Gemeinderat beim Kanton, den Gewässerraum zugunsten einer einheitlichen Planung auch im Siedlungsgebiet im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festzulegen.

3.2 Schönenbach

3.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Schönenbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im östlichen Siedlungsgebiet, wo der Bach offen fliesst (Gebiet Buchloch), eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 Metern. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Bach auch in den eingedolten Abschnitten eine natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Meter aufweist. Es sind keine signifikanten Zuflüsse im Siedlungsgebiet vorhanden.



3.2.2 Minimale Breite des Gewässerraums

Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Mindestbreite von 11 Metern hat.

3.2.3 Hochwasserschutz

Es sind gemäss Naturgefahrenkarte in keinem Abschnitt des Schönenbachs Bereiche vorhanden, in denen die Hochwassergefährdung erheblich ist. Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind gemäss Wasserbaukonzept nicht vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig. Die Mindestanforderungen gemäss kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum sind erfüllt.

3.2.4 Revitalisierungsmassnahmen

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht weder eine Revitalisierung der Sohle oder des Gewässers vor, noch ist eine Ausdolung des Baches vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung benötigten Raumes nicht notwendig.

3.2.5 Interessenermittlung und -abwägung

Der Schönenbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes mit Ausnahme des Abschnitts im Bereich der Parzellen Nrn. 1065 bis 8929 vollständig eingedolt. Folglich gilt es wiederum zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

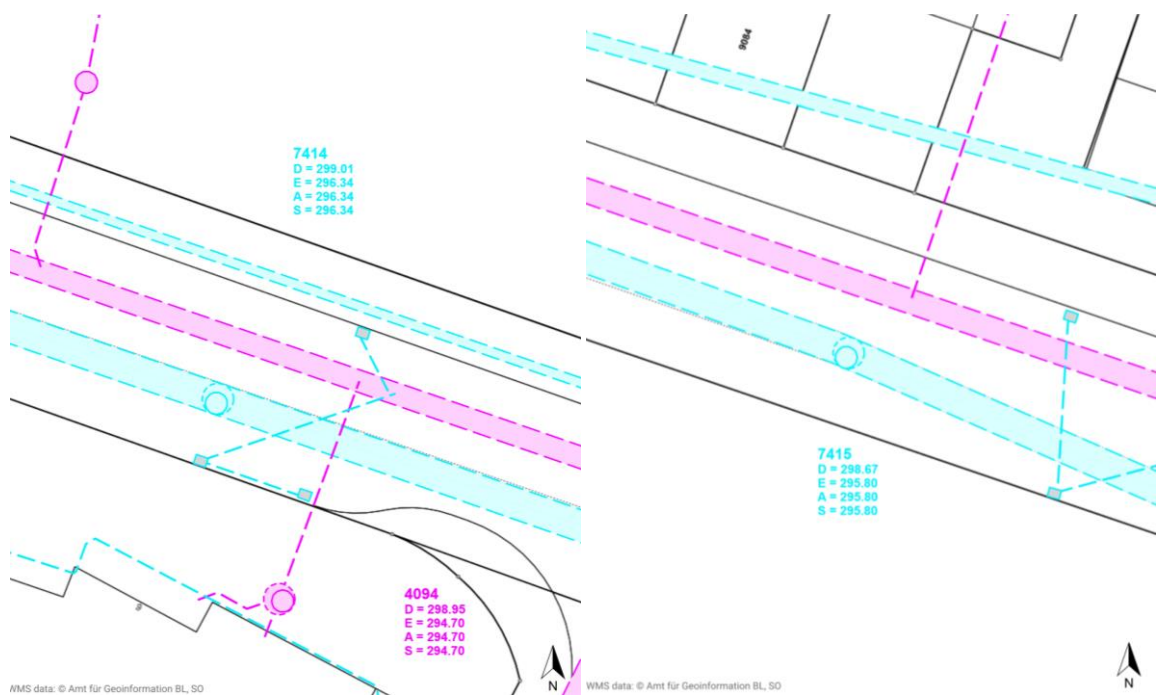
Siedlungsentwicklung/Erschliessung: Der Schönenbach verläuft mehrheitlich eingedolt im Strassenraum. Bei der Schönenbachstrasse handelt es sich gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft um eine Sammel- bzw. Erschliessungsstrasse, welche eine zentrale Erschliessungsfunktion wahrnimmt und daher in den kommenden Jahrzehnten Bestand haben wird. Auch der Maienweg als Erschliessungsstrasse wird langfristig Bestand haben. Innerhalb des Gewässerraums würden die Strassen zwar Bestandesgarantie geniessen. Für eine Bachfreilegung müssten sie allerdings abgebrochen und verschoben werden. Eine Verlegung der Strassen wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und der Erneuerung der Strassen an der heutigen Lage.

Siedlungsentwicklung/Baugebiet: Die Parzellen beidseitig der Strassen, unter denen der Bach verläuft, sind grossmehrheitlich mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Entsprechend besteht keine Möglichkeit, den Bach freizulegen, weder im Bereich der heutigen Eindolung noch neben den Strassen. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen innerhalb des Gewässerraums Bestandesgarantie, eine Freilegung wäre jedoch lediglich durch einen Abriss der bestehenden Bebauungen und Anlagen möglich. Gemäss Zonenvorschriften Siedlung sind die angrenzenden Parzellen allerdings der Bauzone zugewiesen. Entsprechend besteht hier im Sinne von Art. 15 RPG und § 15 RBG ein Interesse an der weiteren effizienten baulichen Nutzung der angrenzenden Parzellen.

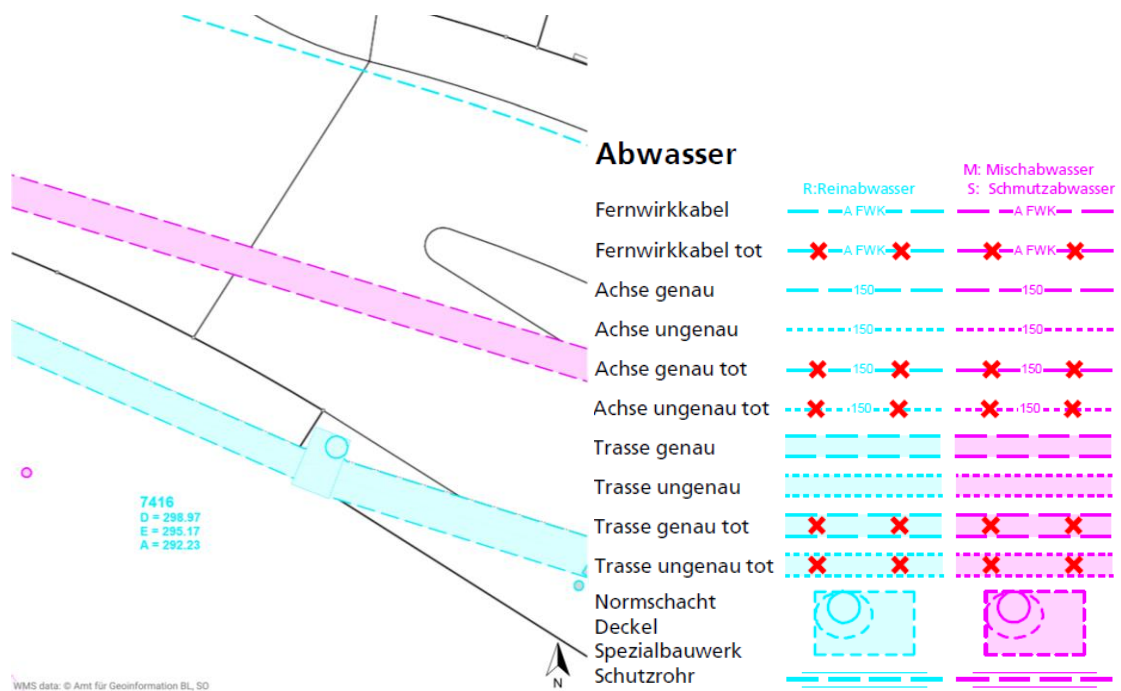
Siedlungsentwicklung/QP Schönenbach: Die Parzelle Nr. 1003 im Bereich der Quartierplanung Schönenbach ist heute noch nicht überbaut. Es besteht jedoch eine rechtskräftige Quartierplanung, welche eine neue, hochwertige Wohnüberbauung vorsieht. Diese Überbauung soll eine hohe bauliche Dichte aufweisen, um die bestehenden Baulandreserven im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde und an gut erschlossener Lage effizient nutzen zu können. Zudem sollen Räumlichkeiten für Geschäfts- und Dienstleistungsnutzungen sowie ein öffentlicher Platz mit guter Aufenthaltsqualität entstehen. Die Festlegung eines Gewässerraums würde eine effiziente Nutzung der Baulandreserve und das Erreichen einer hohen baulichen Dichte mit einer hohen Qualität stark beeinträchtigen. Entsprechend besteht ein grosses öffentliches Interesse an einer baulichen Nutzung des Areals im Sinne von Art. 15 RPG und § 15 RBG.

Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte aufgrund des Schönenbachs keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung innerhalb des Siedlungsgebietes vorhanden. Eine Festlegung eines Gewässerraums aus Sicht des Hochwasserschutzes ist daher nicht notwendig, folglich ist auch kein dahingehendes Interesse vorhanden.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurden keine Massnahmen für den eingedolten Bach festgelegt. Eine Offenlegung ist folglich nicht vorgesehen bzw. mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Gewässerschutzgesetzgebung verbietet allerdings die Eindolung und Überdeckung von Fließgewässern. Entsprechend wäre ein Ersatz der bestehenden Dole nur ausnahmsweise möglich. Daher besteht aus Sicht der Revitalisierung des Fließgewässers ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Allerdings sind die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Auch die Gemeinde sieht keine Bachfreilegung für die beiden Abschnitte vor. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Ausdolung des Bachverlaufs fällt schlecht aus, da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist und eine komplette Verlegung des Bachlaufes massive bauliche Massnahmen bedeuten würde.



Im Bereich der Quartierplanung Schönenbach wurde die neue Überbauung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht realisiert. Entsprechend wäre der Platz für eine Revitalisierung bzw. Ausdolung des Baches auf der Parzelle Nr. 1003 vorhanden. Der Bach liegt hier allerdings in einer Tiefe von rund 3 Metern (siehe Abbildungen oben und auf nachfolgender Seite). Für eine Bachfreilegung bedeutet dies, dass der Bach aus einer Tiefe von rund 3 Metern an die Oberfläche gepumpt und anschliessend zur Unterquerung der Baslerstrasse wieder eingedolt werden müsste. Diese Variante wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Weiter gäbe es noch die Option, eine rund 3 Meter hohe Böschung zum Bach an der heutigen Lage zu erstellen. Aber auch dies wäre wiederum mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand und Verlust an Baulandreserven verbunden. Zudem könnte so trotzdem die Vernetzungs- wie auch die Erholungsfunktion des Gewässers nicht sichergestellt werden.



Natur- und Landschaftsschutz: Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Entsprechend besteht aus Sicht Natur- und Landschaft auch ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung, um den Raum für eine Bachfreilegung und künftige Aufwertung zu sichern. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Schönenbachs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar. Die Gegenüberstellung von Aufwand (Ausdolung, nötige technische Massnahmen und teilweise Verlegungen des Bachlaufs) und Nutzen (Lebensraum, Erholungsraum, Vernetzung) stehen in diesem Fall in einem schlechten Verhältnis. Demzufolge wird im vorliegenden Fall das ökologische Potential einer Bachfreilegung aufgrund der bestehenden Nutzungen (private Garten- und Erschliessungsnutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) als gering eingeschätzt. Zudem sind keine Abschnitte in einem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Durch eine Bachfreilegung könnte der Bach zu Erholungszwecken genutzt werden. Entsprechend besteht ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten ist jedoch auch ohne Festlegung gewährleistet.

Abwägung der Interessen:

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und entsprechend der Revitalisierung des Baches sowie der Gewässernutzung würde ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung bestehen. Durch eine Festlegung könnte langfristig der Raum für eine Bachfreilegung gesichert werden. Eine Freilegung im bestehenden Siedlungsgebiet ist allerdings mit einem schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnis verbunden. Zudem wird das ökologische Potential einer Freilegung als gering eingeschätzt.

Auf der anderen Seite besteht aus Sicht der Siedlungsentwicklung und des Hochwasserschutzes kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Verlegung der Erschliessungsstrassen und -wege sowie die Schaffung von genügend Raum durch den Abriss von Gebäuden sind mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse an der baulichen Weiterentwicklung sowie effizienten Nutzung der Bauparzellen wie auch am Erhalt der Erschliessungsstrassen.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere aufgrund des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses der allfälligen Bachfreilegung. Entsprechend wird für den Fleischbach, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes bei den eingedolten Abschnitten verzichtet.

3.2.6 Fazit Schönenbach

Im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht Buechlochpark, in dem der Schönenbach offen fliesst, wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden. Ein Teil dieses Gewässerraumes befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. innerhalb von Waldareal und wird daher im Mutationsplan nicht dargestellt.

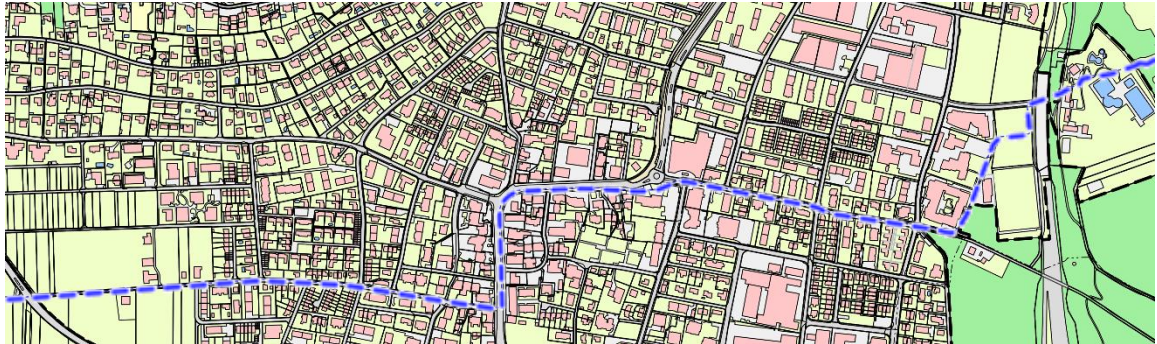
Bei den restlichen Abschnitten des eingedolten Schönenbachs innerhalb des Siedlungsgebietes wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV sowie vorangehende Interessenabwägung verzichtet.

3.3 Erlenbach (Dorfbach)**3.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite**

Der Erlenbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Im Mündungsbereich in die Birs beträgt die Breite rund 1 Meter.

3.3.2 Minimale Breite des Gewässerraums

Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat.



3.3.3 Hochwasserschutz

Auch vom Erlenbach geht gemäss Naturgefahrenkarte keine erhebliche Hochwassergefährdung aus. Entsprechend sind auch keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen. Eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist folglich nicht notwendig. Die Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum werden eingehalten.

3.3.4 Revitalisierungsmassnahmen

Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons ist eine Freilegung des Erlenbachs lediglich im Gebiet Brühl, welches nicht Teil der vorliegenden Mutation ist, vorgesehen. Mit der Freilegung von Erlenbach und Leibach im Landschaftsgebiet Fiechten / Lei und im Brühl soll u.a. der Hochwasserschutz verbessert werden. Bei der Inangriffnahme eines entsprechenden Ausdolungsprojektes muss der neue Verlauf gemeinsam festgelegt und der dazu notwendige Raumbedarf mit der kantonalen Nutzungsplanung "Gewässerräume" gesichert werden. Für die übrigen Bachabschnitte ist gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung keine Revitalisierung bzw. Ausdolung vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung notwendigen Raumes im übrigen Siedlungsgebiet nicht notwendig.

3.3.5 Interessenermittlung und -abwägung

Der Erlenbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes vollständig eingedolt. Folglich gilt es wiederum zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Siedlungsentwicklung/Erschliessung: Gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft handelt sich bei der Ettingerstrasse um eine Erschliessungsstrasse, bei der Baselstrasse um eine Kantonsstrasse und bei der Austrasse um eine Sammelstrasse, die jeweils eine wichtige Funktion im öffentlichen Strassennetz wahrnehmen, der Erschliessung dienen und folglich auch langfristig Bestand haben werden. Entsprechend besteht hier ein hohes Interesse am Erhalt dieser Strassen. Sie besitzen innerhalb des Gewässerraums zwar Bestandesgarantie. Die Schaffung eines offen fliessenden Baches mit entsprechender Ufervegetation würde jedoch die Verlegung der Strasse und Wege bedingen, was mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre.

Siedlungsentwicklung/öffentliche Einrichtungen: Innerhalb der Zone für öffentliche Werke und Anlagen "Schule, Heimnutzung und Sport" im Bereich der heutigen Eindolung steht der Raum für eine Bachöffnung nicht zur Verfügung (bestehende Schulanlage Aumatten, Sportanlagen Einschlag und laufendes Bauprojekt zur Erweiterung des Wohn- und Bürozentrums für Körperbehinderte). Das Gebiet soll weiterhin zu öffentlichen Zwecken gemäss Zweckbestimmung genutzt werden können. Ein entsprechender Bedarf wurde mit der Revision der Zonenvorschriften Siedlung nachgewiesen. Folglich besteht ein hohes, öffentliches Interesse an einer baulichen Nutzung des Areals. Dies würde mit der Festlegung eines Gewässerraums stark eingeschränkt.

Siedlungsentwicklung/Gartenbad: Östlich der Autobahn befindet sich das öffentliche Gartenbad der Gemeinde Reinach. Es ist der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesen, womit ein öffentliches Interesse an einer öffentlichen Nutzung bekundet wurde. Eine umfassende Sanierung des Gartenbades inkl. einer Renovation der Gebäude, neuer Schwimmbecken und neuer Umgebungsgestaltung wurde im Jahre 2018 abgeschlossen. Das Gartenbad wird entsprechend auch in den kommenden Jahrzehnten Bestand haben. Auch hier besteht ein öffentliches Interesse an einer baulichen Nutzung des Areals. Mit der Festlegung des Gewässerraums würde die bauliche Nutzung wie auch die Nutzung des Aussenraums im Gartenbad stark eingeschränkt. Dementsprechend wurde bei der Sanierung und Neugestaltung des Gartenbades auf die Freilegung des Fliessgewässers verzichtet.

Revitalisierung: Wie unter Kapitel 3.3.4 bereits erwähnt, sieht die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons lediglich im Gebiet Brühl eine Ausdolung vor (Ausdolung, grosse zeitliche Priorität). Für die weiteren Abschnitte im Siedlungsgebiet wurden keine Massnahmen festgelegt. Trotzdem ist gemäss Gewässerschutzgesetzgebung eine Eindolung und Überdeckung von Fliessgewässern grundsätzlich verboten. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen ist nur im Ausnahmefall möglich. Daher besteht grundsätzlich ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung, damit der Raum für die Freilegung gesichert werden kann.

Im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen "Schule, Heimnutzung und Sport" wurde der eingedolte Bach erst kürzlich neu verlegt. Im Rahmen der Planung ist man zum Schluss gekommen, dass die künftige Nutzung des Gebiets, insbesondere als Aussenraum für das Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte dem Aspekt der Gewässerrenaturierung vorgeht (Anhang 1) und daher auf eine Ausdolung verzichtet werden kann. Eine Änderung der heutigen Linienführung und eine Offenlegung ausserhalb der öW+A-Zone ist nicht möglich, da die Autobahn unterquert werden muss (Anschluss an bestehenden Fallschacht mit Eindolung unter der Autobahn muss gewährleistet bleiben).

Das Gelände des Gartenbads weist ein grosses Gefälle auf, womit eine Bachausdolung nur mit Stufen o.ä. möglich wäre. Ein ausgedoltes Gewässer innerhalb der öW+A-Zone "Schwimmbad" müsste ausserdem abgegrenzt und eingezäunt werden, um die Funktion des Gewässers und der Begleitvegetation aufrecht zu erhalten und das Areal von unerwünschten Besuchern zu schützen. Eine solche Zerschneidung des Gartenbades ist nicht erwünscht. Eine Verlegung des Erlenbaches ausserhalb der öW+A-Zone "Schwimmbad" ist nicht möglich, denn die Anschlüsse im Westen und im Osten müssen gewährleistet bleiben: Einerseits wird die eingedolte Querung unter der Autobahn in ihrer Lage weiterhin Bestand haben. Andererseits wäre auch eine Verlegung des offen fliessenden Baches im östlich angrenzenden Naturschutzgebiet Reinacherheide aus den darin festgesetzten Naturschutzgründen nicht erwünscht. Folglich besteht aus Sicht der Revitalisierung kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Hochwasserschutz: Vom Erlenbach geht keine erhebliche Hochwassergefährdung aus. Es gilt in diesem Zusammenhang allerdings die heute bewährte und erprobte Regulierung von anfallendem Wasser bei Starkniederschlägen zu beachten. Dieses wird zum grösseren Teil nicht über den Erlenbach, sondern mit einem Entlastungskanal über die Austrasse direkt in die Birs abgeleitet. Grund dafür sind die Trinkwassergewinnung bzw. die Grundwasserschutz zonen in der Reinacherheide. Zum Schutz des Trinkwassers muss verhindert werden, dass der Erlenbach über die Ufer tritt bzw. Bachwasser versickert. Entsprechend besteht aus Sicht Hochwasserschutz kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Natur- und Landschaftsschutz: Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Daher besteht aus Sicht Natur- und Landschaft auch grundsätzlich ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Erlenbaches aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar. Die Gegenüberstellung von Aufwand (Ausdolung, nötige technische Massnahmen und teilweise Verlegungen des Bachlaufs) und Nutzen (Lebensraum, Erholungsraum, Vernetzung) stehen in diesem Fall in einem schlechten Verhältnis.

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung wird im vorliegenden Fall aufgrund der bestehenden Nutzungen (private Garten- und Erschliessungsnutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) als gering eingeschätzt. Zudem sind keine Abschnitte in einem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Allerdings könnte mit einer Bachfreilegung das Gewässer zu Erholungszwecken genutzt werden. Entsprechend besteht ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten ist allerdings auch ohne Gewässerraum gewährleistet.

Abwägung der Interessen:

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und entsprechend der Revitalisierung des Baches sowie der Gewässernutzung würde ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung bestehen. Durch eine Festlegung könnte langfristig der Raum für eine Bachfreilegung gesichert werden. Eine Freilegung im bestehenden Siedlungsgebiet ist allerdings mit einem schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnis verbunden. Zudem wird das ökologische Potential einer Freilegung als gering eingeschätzt.

Auf der anderen Seite besteht aus Sicht der Siedlungsentwicklung und des Hochwasserschutzes kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Verlegung der Erschliessungsstrassen und -wege sowie die Schaffung von genügend Raum durch den Abriss von Gebäuden sind mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse an der baulichen Weiterentwicklung sowie effizienten Nutzung der Bauparzellen wie auch am Erhalt der Erschliessungsstrassen.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere aufgrund des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses von allfälligen Bachfreilegungen. Entsprechend wird, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

3.3.6 Fazit Erlenbach

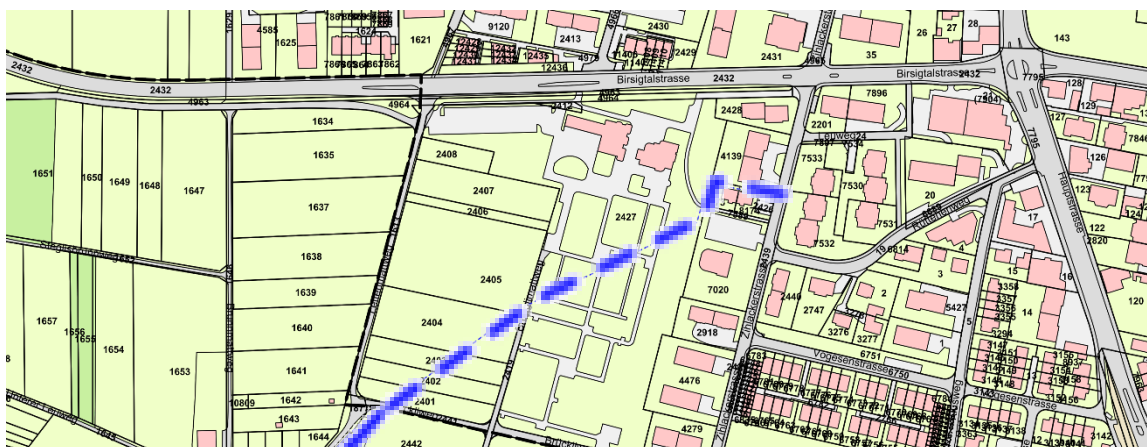
Das Gebiet Brühl im Bereich der Nutzungszone nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG ist nicht Teil der vorliegenden Mutation. Hier gilt nach wie vor der provisorische Gewässerraum bzw. der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung der GSchV.

Für die restlichen Abschnitte des Baches innerhalb des Siedlungsgebietes wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet

3.4 Leibach

3.4.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Leibach weist gemäss kantonalem Gewässerkataster ausserhalb des Siedlungsgebietes eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 0.5 und 1 Meter auf (mit Anwendung eines Korrekturfaktors aufgrund der teilweisen Verbauung). Entsprechend wird für den eingedolten Abschnitt im Siedlungsgebiet ebenfalls von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern ausgegangen. Es sind keine signifikanten Zuflüsse vorhanden.



3.4.2 Minimale Breite Gewässerraum

Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat.

3.4.3 Hochwasserschutz

Gemäss Naturgefahrenkarte geht vom Leibach keine erhebliche Hochwassergefährdung aus. Entsprechend sind auch keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen. Eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist folglich nicht notwendig. Die Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum werden eingehalten.

3.4.4 Revitalisierungsmassnahmen

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht eine Ausdolung des Leibachs vor (Ausdolung mit grosser zeitlicher Priorität). Es ist vorgesehen, den Verlauf bei einer Offenlegung zu ändern und den Leibach parallel zum Brunnmattweg und nach der Querung der Birsigalstrasse entlang des Gebiets Brühl bis zur Stockmattstrasse freizulegen (Bauprojekt 2007, siehe auch Kap. 1.2). An der Stockmattstrasse wurde im Jahre 2006 im Hinblick auf die spätere Bachoffenlegung bereits ein Anschluss an den Entlastungskanal/Sauberwasserkanal in der Therwilerstrasse erstellt.

Aufgrund der bisherigen Abklärungen ist klar, dass der Leibach nicht im bestehenden Friedhof, sondern im westlich angrenzenden Landschaftsgebiet und im Gebiet Brühl freigelegt würde. Eine Gewässerraumfestlegung im Bereich des aktuellen Verlaufs ist daher nicht zweckdienlich (siehe auch nachfolgende Interessenabwägung unter 3.4.5).

3.4.5 Interessenermittlung und -abwägung

Der Erlenbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes vollständig eingedolt. Folglich gilt es wiederum zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Revitalisierung: Wie unter 3.4.4 aufgeführt ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft eine Bachfreilegung vorgesehen. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis wird als gut eingestuft. Entsprechend besteht aus Sicht Revitalisierung ein hohes Interesse an einer Gewässerraumfestlegung zur Sicherung des notwendigen Raumes.

Siedlungsentwicklung: Der Leibach verläuft heute vom Siedlungsrand an eingedolt unterhalb des bestehenden Friedhofs Fiechten sowie der östlich angrenzenden Wohnzone und wird bei der Zihlackerstrasse in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Entsprechend verläuft der Bach im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung Friedhof sowie der Wohnzone. Der Friedhof soll auch langfristig genutzt werden. Die Wohnzone ist bereits mehrheitlich überbaut und soll auch künftig baulich nutzbar bleiben im Sinne von Art. 15 RPG. Die bestehenden Bauten und Anlagen geniessen zwar Bestandesgarantie. Um einen offenen Bachlauf mit entsprechender Ufervegetation zu ermöglichen, wäre allerdings ein Abriss notwendig. Allerdings besteht ein öffentliches Interesse an einer effizienten baulichen Nutzung der bestehenden Bauzonen. Zusätzlich bestehen beim Anschluss in die Schmutzwasserkanalisation heute bereits hydraulische Probleme. Eine Ausdolung am heutigen Standort ist entsprechend auch technisch nicht möglich.

Natur- und Landschaftsschutz: Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Erlenbachs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen im Bereich des heutigen Verlaufs kaum umsetzbar. Einerseits verläuft er im Bereich überbauter Parzellen der Wohnzone. Für einen ungestörten Bachlauf müssten hier die Bauten und Anlagen entfernt werden. Das ökologische Potential einer Bachfreilegung wird aufgrund der bestehenden Nutzungen (private Garten- und Erschliessungsnutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) als gering eingeschätzt.

Andererseits verläuft der Bach im Bereich des Friedhofs. Hier wäre das ökologische Potential zwar höher, insbesondere aus Pietätsgründen ist jedoch eine nachträgliche Bachfreilegung schwierig. Zudem sind keine Abschnitte in einem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

Allerdings ist das ökologische Potential als sehr hoch einzustufen bei einer Verlegung ins Landschaftsgebiet, so wie dies im bereits vorliegenden Projekt vorgesehen ist. Es ist deshalb vorgesehen, den Verlauf bei einer Offenlegung zu ändern und den Leibach parallel zum Brunnmattweg und nach der Querung der Birsigtalstrasse entlang des Gebiets Brühl bis zur Stockmattstrasse freizulegen (Bauprojekt 2007, siehe auch Kap. 1.2). An der Stockmattstrasse wurde im Jahre 2006 im Hinblick auf die spätere Bachoffenlegung bereits ein Anschluss an den Entlastungskanal/Sauberwasserkanal in der Therwilerstrasse erstellt. Der Leibach kann somit künftig vom Schmutzwasserkanal abgekoppelt werden.

Aufgrund der bisherigen Abklärungen ist klar, dass der Leibach nicht im bestehenden Friedhof, sondern im westlich angrenzenden Landschaftsgebiet und im Gebiet Brühl freigelegt würde. In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wird eine Ausdolung mit grosser zeitlicher Priorität aufgeführt. Bei der Inangriffnahme eines entsprechenden Ausdolungsprojektes muss der neue Verlauf gemeinsam festgelegt und der dazu notwendige Raumbedarf mit der kantonalen Nutzungsplanung "Gewässerräume" und mit einer Mutation "Gewässerraum" für das Gebiet Brühl gesichert werden.

Hochwasserschutz: Aus Sicht des Hochwasserschutzes besteht kein Interesse an der Festlegung eines Gewässerraums. Es geht keine erhebliche Gefahr vom Leibach aus.

Gewässernutzung: Der Zugang zum Leibach ist gewährleistet. Der Bach kann nach der Ausdolung auch zu Erholungszwecken genutzt werden. Entsprechend besteht auch aus Sicht der Gewässernutzung ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Abwägung der Interessen:

Aus Sicht der Natur- und Landschaft und entsprechend der Revitalisierung des Fliessgewässers würde ein hohes Interesse an einer Gewässerraumfestlegung bestehen. Allerdings widersprechen die Interessen der Siedlungsentwicklung einer Gewässerraumfestlegung im Bereich des heutigen Bachverlaufs. Zudem wurden bereits Abklärungen für eine Verlegung des Bachs ins Landschaftsgebiet und eine entsprechende Zonenausscheidung im Zonenplan Landschaft getätigt. Entsprechend soll für den Leibach ein Gewässerraum im Landschaftsgebiet im Bereich des neuen Verlaufs im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt werden. Daher wird auf die Gewässerraumfestlegung im Bereich des heutigen Verlaufs innerhalb des Zonenplans Siedlung verzichtet.

3.4.6 Fazit Leibach

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5b lit. b. GSchV und die vorangehende Interessenabwägung wird für den Leibach auf die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet an heutiger Lage verzichtet.

Die Ausscheidung eines Gewässerraum an neuer Lage erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem auch die weiteren Gewässerräume im Landschaftsgebiet im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes ausgeschieden werden und der Anschluss im Siedlungsgebiet geklärt ist. Sobald die Linienführung der Bachoffenlegung (Gewässersystem Erlenbach und Leibach) feststeht und damit auch der zukünftige Gewässerraum räumlich festgelegt werden kann, sollen die Gewässerräume ausgeschieden werden. Die Gewässerraumplanung ist dann entsprechend durch Mutation anzupassen.

3.5 Wüstenbach

3.5.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Wüstenbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern.



3.5.2 Minimale Breite des Gewässerraums

Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat.

3.5.3 Hochwasserschutz

Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche vorhanden, in denen die Hochwassergefährdung erheblich ist. Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind gemäss Wasserbaukonzept nicht vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig. Die Mindestanforderungen gemäss kantonaler Arbeitshilfe Gewässerraum sind erfüllt.

3.5.4 Revitalisierungsmassnahmen

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht weder eine Revitalisierung der Sohle oder des Gewässers vor, noch ist eine Ausdolung des Baches vorgesehen. Entsprechend ist eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung benötigten Raumes nicht notwendig.

3.5.5 Interessenermittlung und -abwägung

Wie die vorangehenden Bäche ist auch der Wüstenbach innerhalb des Siedlungsgebietes eingedolt. Folglich gilt es auch hier zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Siedlungsentwicklung/Erschliessung: Der Wüstenbach verläuft unter dem Hubackerweg, welcher gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft als Erschliessungsstrasse klassiert ist. Entsprechend besteht aufgrund seiner Erschliessungsfunktion ein öffentliches Interesse am Erhalt des Wegs. Der Weg würde zwar innerhalb des Gewässerraums Bestandesgarantie geniessen. Für eine Bachfreilegung müsste er allerdings verlegt werden, was aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führen würde.

Siedlungsentwicklung/Baugebiet: Die Parzellen beidseitig der Strassen sind grossmehrheitlich mit Einfamilienhäusern bebaut. Diese würden im Gewässerraum Bestandesgarantie geniessen. Eine Bachfreilegung würde allerdings den Abriss bestehender Bauten und Anlagen erfordern. Die Parzellen sind gemäss Zonenvorschriften Siedlung jedoch der Bauzone zugewiesen. Folglich besteht ein öffentliches Interesse an einer baulichen Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG und § 15 RBG.

Hochwasserschutz: Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Eine Festlegung eines Gewässerraums aus Sicht des Hochwasserschutzes ist daher nicht notwendig.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurden keine Massnahmen für den eingedolten Bach festgelegt. Eine Offenlegung ist folglich nicht vorgesehen. Gemäss Gewässerschutzgesetz ist eine Eindolung oder Überdeckung von Fliessgewässern allerdings nicht zulässig. Ein Ersatz ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Daher besteht aus Sicht Revitalisierung ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Eine Bachfreilegung an der heutigen Lage wäre allerdings mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Auch die Gemeinde sieht keine Bachfreilegung für die beiden Abschnitte vor. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Ausdolung des Bachverlaufs fällt schlecht aus, da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist und eine komplette Verlegung des Bachlaufes massive bauliche Massnahmen bedeuten würde.

Natur- und Landschaftsschutz: Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Daher besteht aus Sicht von Natur und Landschaft ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung des eingedolten Wüstenbachs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar. Die Gegenüberstellung von Aufwand (Ausdolung, nötige technische Massnahmen und teilweise Verlegungen des Bachlaufs) und Nutzen (Lebensraum, Erholungsraum, Vernetzung) stehen in diesem Fall in einem schlechten Verhältnis. Demzufolge wird im vorliegenden Fall das ökologische Potential einer Bachfreilegung aufgrund der bestehenden Nutzungen (private Gartennutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse, etc.) als gering eingeschätzt. Zudem sind keine Abschnitte in einem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Der Abschnitt des Gewässers innerhalb des Siedlungsgebietes ist sehr kurz, sodass dieser auch nicht sinnvoll zur Erholung genutzt werden könnte. Daher besteht aus Sicht der Gewässernutzung kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten ist trotzdem gewährleistet.

Abwägung der Interessen:

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und entsprechend der Revitalisierung des Baches würde ein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung bestehen. Durch eine Festlegung könnte langfristig der Raum für eine Bachfreilegung gesichert werden. Eine Freilegung im bestehenden Siedlungsgebiet ist allerdings mit einem schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnis verbunden. Zudem wird das ökologische Potential einer Freilegung als gering eingeschätzt.

Auf der anderen Seite besteht aus Sicht der Siedlungsentwicklung und des Hochwasserschutzes kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung. Die Verlegung der Erschliessungsstrassen und -wege sowie die Schaffung von genügend Raum durch den Abriss von Gebäuden sind mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse an der baulichen Weiterentwicklung sowie effizienten Nutzung der Bauparzellen wie auch am Erhalt der Erschliessungsstrasse.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere aufgrund des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses einer allfälligen Bachfreilegung. Entsprechend wird, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

3.5.6 Fazit Wüstenbach

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5b lit. b. GSchV und die vorangehende Interessenabwägung wird für den Wüstenbach auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

4 Verfahrensschritte

4.1 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 13. August 2019 wurden dem Gemeinderat die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung mitgeteilt. Eine tabellarische Zusammenstellung sowie die kommunale Reaktion auf die Vorprüfungsergebnisse befinden sich in Anhang 3.

4.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Reinach für die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch. Detaillierte Angaben dazu sind dem Mitwirkungsbericht des Gemeinderates zu entnehmen.

| | |
|----------------------------------|---|
| Publikation Mitwirkungsverfahren | kantonales Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2019 Reinacher Wochenblatt Nr. 38 vom 19. September 2019 Einsichtnahme der Planungsdokumente im Gemeindehaus Homepage Gemeinde Reinach: www.reinach-bl.ch |
| Mitwirkungsfrist | vom 19. September 2019 – 18. Oktober 2019 |
| Mitwirkungsangaben | 1 Eingabe |

4.3 Beschlussfassungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft am 7. Januar 2020 beschlossen und zum Erlass an den Einwohnerrat weitergeleitet. Dieser hat schliesslich die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft am 3. Februar 2020 ebenfalls beschlossen.

4.4 Auflageverfahren

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 8. Juni bis zum 7. Juli 2020 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 23 vom 4. Juni 2020 des Kantons Basel-Landschaft und im Wochenblatt Birseck und Dorneck Nr. 23 vom 4. Juni 2020 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache beim Gemeinderat eingegangen.

- Einsprache Verbände (BNV, pro natura Baselland, WWF) vom 3. Juli 2020

Behandlung der Einsprache

Beim Gemeinderat ist fristgerecht am 7. Juli 2020 eine gemeinsam verfasste Einsprache der Umweltverbände (BNV, pro natura Baselland, WWF) eingegangen. Das Verständigungsgespräch hat am 10. Mai 2021 stattgefunden (siehe Protokoll Verständigungsgespräch und Einsprache im Anhang 2)

Die Anträge der Verbände lauten wie folgt (Begründung siehe Einsprache im Anhang):

- Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sei nicht zu genehmigen.
- Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsraum der Gemeinde Reinach sei korrekt und im Einklang mit den Bundesvorschriften vorzunehmen. Beim Fleischbach, Schönenbach, Erlenbach und Leibach seien demnach Gewässerräume auszuscheiden.

Resultat des Verständigungsgesprächs vom 10. Mai 2021:

Die Einsprechenden und die Teilnehmenden seitens Gemeinde sind sich einig, dass mit Bachoffenlegungen ein massgeblicher Beitrag zu Biodiversität und ökologischer Vernetzung geleistet werden kann und dass Leibach und Erlenbach in den Gebieten Fiechten und Brühl offengelegt werden sollen. Die Möglichkeiten für eine Bachausdolung im bestehenden Siedlungsgebiet werden aber grundsätzlich verschieden beurteilt, weshalb kein Konsens erzielt wird.

Das Verständigungsprotokoll gibt detailliert Auskunft über die Haltung der Gemeinde zu den Einsprachepunkten. Die im Rahmen des Verständigungsgesprächs weiter aufgeführten Begründungen für die Verzichte ergänzen die Berichterstattung unter Kapitel 3.

Fazit: Die Einsprache wird unerledigt an den Regierungsrat zur Beurteilung weitergeleitet.

5 Genehmigungsantrag

Gestützt auf vorliegenden Planungsbericht beantragt der Gemeinderat Reinach beim Regierungsrat, die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft (Plan 1 und Plan 2) vorbehaltlos zu genehmigen und die unerledigte Einsprache in Beachtung der Erläuterungen abzuweisen.

Gemeinde Reinach, 14.10.2021

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Melchior Buchs

Der Geschäftsleiter:



Stefan Haller

Anhang 1: Stellungnahme zur Verlegung der Bachdole des Erlenbachs

Dr. Adrian Auckenthaler
Leiter Wasser und Geologie
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T +41 61 552 55 20
adrian.auckenthaler@bl.ch
www.aue.bl.ch



BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Wohn- und Bürozentrum
für Körperbehinderte
Aumattstrasse 70-72
Postfach
4153 Reinach 1

Liestal, 28. März 2017
COO.2149.201.2.2814760/BUD/AUE/AAu/GRe.

Stellungnahme zum Gesuch Verlegung der Bachdole des Erlenbachs

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2017 ein Gesuch eingereicht zur Umdolung des Erlenbaches in Reinach im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau auf der Parzelle 462. Das Gesuch wurde vom Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes (TBA) sowie von den Fachstellen Oberflächengewässer, Grundwasser und Altlasten des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) geprüft und beurteilt.

Ausgangslage

Auf der Basis von Plangrundlagen und anlässlich einer Besprechung am 30. Januar 2017 wurde die Situation zur Umdolung des Erlenbaches erörtert. Mit Brief vom 24. Februar 2017 stellen Sie nun ein begründetes Gesuch für die Verlegung der Bachdole. Sie führen verschiedene Gründe auf, die gegen eine Offenlegung des Gewässers sprechen:

1. Die vorgeschlagene Parkgestaltung nimmt ausdrücklich Rücksicht auf die mehrheitlich an den Rollstuhl gebundene Bewohnerschaft des WBZ. Gefälle in der Parkanlage sind zu vermeiden da sie eine erhöhte Unfallgefahr darstellen. Bei der Offenlegung der tief liegenden Bachsohle (-1.9 m bis -2.6 m), würden entweder sehr steile Uferbereiche resultieren, die einen direkten Zugang zum Wasser verunmöglichen, oder die Uferbereiche müssten weiträumig abgeflacht werden, was wiederum für die Rollstuhlfahrer einschneidend wäre, da grosse Teile des Parkes ins Gefälle zu liegen kämen.
2. Der Bachlauf liegt in der Gewässerschutzzone S2 und müsste daher abgedichtet werden.
3. Der Erlenbach führt traditionell eher wenig Wasser.
4. Der Erlenbach würde nur auf einer kurzen Strecke ausgedolt, davor und danach wäre er immer noch eingedolt.
5. Für etwaige weitere Bauprojekte des WBZ wäre eine Bachoffenlegung nachteilig, da die resultierenden Baufenster stark eingeschränkt würden.

Rechtsgrundlage

- Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBauG, SGS 445)
- Eidgenössische Altlastenverordnung (AltIV, 814.680)

Stellungnahme der betroffenen Dienst- und Fachstellen

Geschäftsbereich Wasserbau TBA

Unter den gegebenen Umständen erachtet der Geschäftsbereich Wasserbau eine Umdolung des Erlenbaches als sinnvoll. Gemäss §14 Abs. 2 Wasserbaugesetz ist eine Verlegung des Gewässers Sache des Interessierten und geht daher vollumfänglich zu seinen Lasten.

Bezüglich der Genehmigung und der hydraulischen Dimensionierung sollte sich die Bauherrschaft direkt mit dem Tiefbauamt in Verbindung setzen.

Fachstelle Oberflächengewässer AUE

Gemäss GSchG Art. 38 dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Erneuerung bestehender Eindolungen ansteht. Art. 38 sieht jedoch in bestimmten Fällen Ausnahmen vor. Unter anderem ist die Erneuerung einer Dole zulässig, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist (GSchG Art. 38 Abs. 2 lit. e).

Da die Parkgestaltung auf die Bewohner des WBZ Rücksicht nehmen muss und starke Gefälle Hindernisse und eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist es nachvollziehbar, dass eine Ausdolung des Gewässers unter diesem Gesichtspunkt als problematisch erscheint. Der Verlauf des Gewässers in der Grundwasserschutzzone S2 stellt jedoch keinen Grund für den Verzicht auf eine Ausdolung dar. Auch bei einer Erneuerung der Dole sind Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen. Auch die Wasserführung des Gewässers stellt keinen Grund für den Verzicht auf eine Ausdolung dar. Das Gewässerschutzgesetz gilt auch für Gewässer mit periodischer Wasserführung.

Der zur Diskussion stehende Abschnitt des Erlenbaches liegt zwischen dem dicht bebauten Siedlungsgebiet und der Autobahn. Eine Vernetzung des zur Diskussion stehenden Abschnitts ist sowohl bachaufwärts auf Grund des Siedlungsgebiets als auch bachabwärts auf Grund der Autobahn auch im Hinblick auf einen längeren Zeithorizont nicht möglich. Das zu öffnende Teilstück wäre also isoliert. Auch isolierte Teilstücke entfalten jedoch einen ökologischen Nutzen. Ein Entwicklungspotential ist aber auf Grund der auch langfristig fehlenden Vernetzungsmöglichkeit nicht vorhanden. Bei zukünftigen Bauprojekten ist die Situation jeweils neu zu beurteilen und diese haben sich an den dazumal gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu orientieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Ausdolung des Erlenbaches aus technischer Sicht grundsätzlich möglich wäre, diese jedoch für die künftigen Nutzer (behinderte Menschen) gewisse Unfallrisiken mit sich bringen würde.

Fachstelle Grundwasser AUE

Die Parzelle 462 liegt in der Grundwasserschutzzone S2 der Trinkwasserfassungen von Reinach. Aus Sicht des Grundwasserschutzes stellt die Umdolung keine Gefährdung der Grundwassernutzung dar. Eine Umdolung kann deshalb erfolgen. Um die Versickerung von verschmutztem Wasser über die Dole langfristig zu unterbinden, sollte die Dole möglichst dicht erstellt werden.

Fachstelle Altlasten AUE

Im Bauperimeter für den Rückbau der vorhandenen Dole und der geplanten neuen Dole wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung künstliche Auffüllungen, die zum Teil Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen aufweisen, vorgefunden.

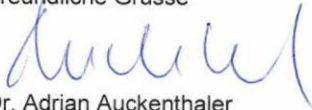
Für die geplanten Bauarbeiten ist ein „Vorgehens- und Entsorgungskonzept BL“ durch ein Fachbüro zu erstellen und spätestens beim Einreichen des Baugesuchs den zuständigen Fachstellen zur Stellungnahme zuzustellen.

Schlussfolgerungen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Umdolung des Erlenbaches sind die mit der Ausdolung einhergehende Nachteile für die Nutzer der Parkanlage gegenüber dem durch die Ausdolung verbundenen Zweck, der Gewässerrenaturierung im gegebenen Umfeld, abzuwägen. Dies führt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die künftige Nutzung des Parks dem Aspekt der Gewässerrenaturierung vorgeht. Demnach kann ausnahmsweise die Bewilligung für einen Ersatz der bestehenden Eindolung gestützt auf Art. 38 Abs. 2 lit. e. GSchG in Aussicht gestellt werden.

Wir bitten Sie bei der weiteren Planung der Umdolung die betroffenen Stellen des Kantons (TBA und AUE) mit einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Dr. Adrian Auckenthaler

Kopie

– TBA Wasserbau

Anhang 2: Einsprache Umweltverbände und Verständigungsprotokoll**Einsprache vom 3. Juli 2020**

| Gemeinde Reinach | | | |
|-----------------------|-----------------|------------|--|
| 07. JULI 2020 | | | |
| Visum | Lauf-Nr. | Archiv-Nr. | |
| | 110 | | |
| Allgemeine Verwaltung | | | |
| GL | FRP | S | |
| BS | IT | G | |
| Ste | K&B | | |
| PD+Co | Kom | | |
| F&R | B | | |
| Technische Verwaltung | | | |
| GL | MA | WS | |
| BIR | RUK | WV | |
| IVE | SBS | WWR | |
| Zirkulation | | | |
| GP | Info GR-Sitzung | | |
| GR alle | Ressort | | |

Gemeinderat Reinach

Hauptstrasse 10

4153 Reinach

Liestal, 3. Juli 2020

Einschreiben

**Einsprache des Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverbandes BNV,
der Pro Natura Baseland und des WWF Region Basel**

Publikation: Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr. 23 vom 4. Juni 2020
 Gemeinde: **Reinach**
 Verfahren: **Planaufgabe – Mutation «Gewässerraum» zu Zonenplan
Siedlung und Zonenplan Landschaft**
 Einsprachefrist: 8. Juni bis 7. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband, Pro Natura Baseland und der WWF Region Basel erheben in ihrem Namen und in jenen der nationalen Dachverbände Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz und WWF Schweiz fristgerecht Einsprache gegen die Mutation „Gewässerraum“, Zonenplanung Siedlung und Zonenplan Landschaft der Gemeinde Reinach.

1. FRIST

Die vorliegende Einsprache erfolgt innerhalb der Auflagefrist vom 08.06.2020 bis 07.07.2020.



2. LEGITIMATION

Der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Pro Natura Baselland und WWF Region Basel sind gemäss § 32 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (NLG BL) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt. Die nationalen Verbände sind gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) einsprache- und beschwerdeberechtigt. Sie haben ihre Sektionen generell zur Erhebung von Einsprachen bevollmächtigt gemäss Art. 12 Abs. 5 NHG.

3. ANTRÄGE

- A. Die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft sei nicht zu genehmigen.
- B. Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsraum der Gemeinde Reinach sei korrekt und im Einklang mit den Bundesvorschriften vorzunehmen. Beim Fleischbach, Schönenbach, Erlenbach und Leibach seien demnach Gewässerräume auszuscheiden gemäss der nachfolgenden Begründung.

4. BEGRÜNDUNG

A. Umfassende Interessensabwägung

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Arbeitshilfe „Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz“ (BAFU, BPUK, LDK, BLW 2019), erläutert den Begriff der „umfassenden Interessensabwägung“ auf S. 12, Modul 1. Es wird explizit darauf verwiesen, dass bei dieser Abwägung „insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG berücksichtigt werden (*müssen*)“. Die Interessen müssen abgewogen und schliesslich möglichst umfassend berücksichtigt werden (Art. 3 RPV).

4.2 Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Entsprechend muss auch für sie ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Zwar kann bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV), aber



- i. es ist ebenso klar ausgedrückt, dass diese Möglichkeit eine Kann-Vorschrift ist und der Verzicht nur im Einzelfall und mit Interessensabwägung erfolgen darf.
- ii. der Verzicht muss nicht von Dauer sein. Ein Gewässerraum muss festgelegt werden, wenn eine Ausdolung und Revitalisierung eines eingedolten Gewässers verwirklicht werden soll oder dies zumindest nicht ausgeschlossen ist.
- iii. der Verzicht ist nur unter Vorbehalt von überwiegenden entgegenstehenden Interessen möglich. Ist auf der Grundlage einer Zonenplanänderung oder eines Gestaltungsplans die Überbauung des entsprechenden Raumes vorgesehen, stellt das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse dar, das die Festlegung eines Gewässerraums für das eingedolte Gewässer erfordert.

4.3 Geltung der Vorschriften zum Gewässerraum

Die Vorschriften zum Gewässerraum gelten ab deren In-Kraft-Tretung vom 1. Jan. 2011. Wurden in dieser Zeit Planungen und Bauten erstellt, gelten für diese die Vorschriften nach neuem GSchG, resp. GSchV. Der Gewässerraum hätte in diesen Projekten berücksichtigt werden müssen. Das Bundesgericht kam bei Einführung der neuen Vorschriften zum Gewässerraum zum Schluss, dass diese der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen dienen. Sie sind darum sofort, das heisst auch auf laufende Verfahren anwendbar (BGE 139 II 470 E. 4.2 S. 480 f.; siehe auch Urteil 1C_505/2011 vom 1. Februar 2012, AHG S.13).

4.4 Fleischbach

Die Gemeinde verzichtet komplett auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes im eingedolten Teil des Fleischbaches (ab Kreuzung Fleischbachstr. / Bruderholzstr.).

Dies ist nachvollziehbar in den Abschnitten der Erschliessungsstrassen Bruderholzstrasse und Reichensteinerstr., entlang des peripheren locker bebauten Gempenweges jedoch nicht. Ebenso sprechen überwiegende Interessen auf einen Gewässerraum im Bereich Surbaum. Durch den geplanten Umbau ist die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss *Begründung in 4.2.iii* zwingend.

Für längerfristige Planungen ist die Ausscheidung eines Gewässerraumes auch entlang der Erschliessungsstrassen sinnvoll. Ein Gewässerraum erfordert nicht, dass der Bach sofort ausgedolt werden muss. Er führt aber dazu, dass die nötigen Einschränkungen zugunsten übergeordneter Interessen in zukünftige Planungen einfließen. Diese geringfügigen Einschränkungen stehen in keinem Verhältnis zum Potential der Verbesserung der Gewässersituation im Siedlungsbereich von Reinach und sind deshalb zumutbar.



4.5 Schönenbach

Wir begrüßen die Festlegung des Gewässerraumes im Bereich Buechlochpark. Auf den restlichen Abschnitten ist eine umfassende und detailliertere Interessensabwägung erforderlich, in den Unterlagen jedoch nicht ersichtlich. Entlang der Schönenbachstr. sind grosse Abschnitte mit offenen Planungszielen (u.a. das ZQP-Gebiet „Schönenbach“). Diese erfordern unseres Erachtens einen Gewässerraum (*gemäss Begründung 4.1, 4.2.iii, 4.3*).

4.6 Erlenbach (Dorfbach)

Auch am Erlenbach verzichtet die Gemeinde vollständig auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes. An folgenden zwei Abschnitten wäre jedoch die Ausscheidung eines Gewässerraumes zwingend nötig.

Im Gebiet Brühl wird neu geplant, was eine Ausdolung des Erlenbaches mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes ermöglicht (*Begründung 4.2.iii*). Die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang des jetzigen, eingedolten Gewässers sichert dies.

Ab Kreuzung Austr./Aumattstr. ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Es handelt sich hier nicht um dicht bebautes Gebiet. Die im Planungsbericht vorgebrachten Gründe zum Verzicht eines Gewässerraumes („Raum für eine Bachöffnung steht nicht zur Verfügung“, „der Bach wurde erst kürzlich verlegt“, „nicht erwünschte Zerschneidung des Areales“, etc.) sind nicht stichhaltig gegenüber den gewichtigen Interessen an einer möglichen künftigen Ausdolung bzw. einer gewässerschutzgerechten Planung. Es ist vielmehr verwunderlich, warum - gemäss *Begründung 4.2.ii und 4.3* - in diesem Abschnitt nicht schon Gewässerräume ausgeschieden sind und wie es möglich war diesen eingedolten Bach gesetzeskonform zu verlegen. Das Ausscheiden eines Gewässerraumes in diesem Bereich erfordert nicht die sofortige Ausdolung und Revitalisierung des Erlenbaches. Er sichert jedoch eine zukünftige, gewässerschutzgerechte Planung.

Im Übrigen widerspricht die Aussage, dass im Bereich der öW+A-Zone „Schwimmbad“ ein möglicherweise ausgedolter Bach abgegrenzt und eingezäunt werden muss, Art. 1 Bst. g GSchG und der Tatsache, dass im Schwimmbad auch andere Wasserflächen ohne Einzäunung realisiert sind.

Es ist im Weiteren eine Ironie der Sache, wenn argumentiert wird, dass wegen der Grundwasserschutzzone der Erlenbach nicht ausgedolgt werden kann und deshalb kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Gleichzeitig konnten in derselben Grundwasserschutzzone Störfallbetriebe (Schwimmbad), sowie weitere Störfalleinrichtungen (Erdgasleitung, Autobahn, etc.) bewilligt werden. Ein Bachbett mit standortgerechter Ufervegetation kann - ebenso wie alle übrigen Anlagen in der Grundwasserzone - schutzgerecht angelegt werden.



4.7. Leibach

Die Festlegung eines Gewässerraumes fehlt auch hier. Die Begründungen sind nicht nachvollziehbar („kein ökologischer Wert, aufgrund des Anschlusses an die Kanalisation“, „Liegenschafterschliessung“, „Pietätsgründe auf dem Friedhof“).

Beim Argument „kein ökologischer Wert“ widerspricht sich die Gemeinde direkt. Die geplante Verlegung und Offenlegung des Leibaches im Gebiet Brühl soll genau deswegen erfolgen, weil dies - abgesehen von der geforderten Umsetzung des GSchG - eine ökologische Aufwertung ist. Auch in diesem Fall wird der Leibach in einer Kanalisationsleitung enden. Im Bereich der Zihlackerstr. 32 (Neuapostolische Kirche) gibt es genügend Platz, den eingedolten Leibach zu verlegen. Ebenso ist auf dem Friedhof Fiechten noch genügend Raum vorhanden. Ein Gewässerraum auf der ganzen Länge des heutigen Verlaufes des Leibaches sichert die erheblichen öffentlichen Interessen an einer gewässerschutzgerechten Planung gemäss *Begründung 4.2.iii* und schafft Klarheit bez. Raumbedarf für die angekündigte Um- und Offenlegung im Gebiet Brühl.

4.8 Zusammenfassung

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die geplante Mutation "Gewässerraum" die erheblichen Interessen an der Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern nicht genügend berücksichtigt. Es liegt eine Verletzung von Art. 38 GSchG (Verbot von Eindolungen) und Art. 41a Abs. 5 GSchV (Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum nur im Einzelfall, wenn keine überwiegenden Interessen) vor. Auch die Vorgaben in der Arbeitshilfe „Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz“ (BAFU, BPUK, LDK, BLW 2019) werden entsprechend nicht berücksichtigt.

Der Verzicht auf praktisch sämtliche Gewässerräume im Siedlungsraum zeigt, dass die entsprechende Planung ausschliesslich zulasten der Interessen des Gewässerschutzes erfolgt ist. Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die Mutation "Gewässerraum" ist deshalb nicht zu genehmigen, sondern neu zu planen. Dies korrekt und im Einklang mit den Bundesvorschriften. Dies betrifft – wie oben dargelegt – den Fleischbach, den Schönenbach, den Erlenbach und den Leibach.

5. ABSCHLIESSENDE BETRACHTUNG

Mit der vorgelegten Planaufgabe – Mutation «Gewässerraum» verabschiedet sich Reinach davon, in der Siedlung Gewässer zu haben. Sie werden zu Kanalisationselementen und damit ihrer Gewässerfunktion beraubt. Auch wenn diese Gewässer heute eingedolt und klein sind, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass eine planerische Sicherung nicht zweckmässig sei. Dazu wird in den Erläuterungen zur



Änderung der GSchV vom Frühling 2017 klar festgestellt, dass nach Art. 36a GSchG
 „...in jedem Fall sichergestellt sein (muss), dass die Gewässer ihre Funktionen gemäss
 Artikel 36a GSchG erfüllen können.“

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basellandschaftlicher Natur- und
 Vogelschutzverband

Robert Brügger
 Geschäftsführer

Lukas Felber
 Vorstandsmitglied

Pro Natura Baselland

Thomas Fabbro
 Geschäftsführer

Meret Franke
 Präsidentin

WWF Region Basel

Jost Müller Vernier
 Geschäftsführer

Jürg Stähli
 Vorstandsmitglied

Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV, Kasernenstr. 24, Postfach 533, 4410 Liestal, Robert Brügger, 061 922 03 66, bnv@bnv.ch

Pro Natura Baselland, Kasernenstr. 24, Postfach 491, 4410 Liestal, Thomas Fabbro, 061 921 62 62, pronatura-bl@pronatura.ch

WWF Region Basel, Gundeldinger Feld, Dornacherstr. 192, 4053 Basel, Jost Müller Vernier, 061 272 08 03, info@wvf-bl.ch

Erstellt: 3.07.20
 Datei: einsprache_zonenplan_siedlung_gwr_reinach_BNV_PNBL_WWF.docx

6/6

Verständigungsprotokoll vom 10. Mai 2021

G e m e i n d e R e i n a c h
Die Stadt vor der Stadt

Gemeinde Reinach
Raumplanung
Hauptstrasse 10
4153 Reinach
www.reinach-bl.ch

Nicole Wehrli Sarmiento
Telefon 061 511 64 59
nicole.wehrli@reinach-bl.ch

Protokoll der Verständigungsverhandlung vom 10. Mai 2021

Einsprache Pro Natura Baselland, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV und WWF Region Basel vom 3. Juli 2020 betreffend Mutation «Gewässerraum» zu Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft

Datum: 10. Mai 2021

Zeit/Ort: 16:30 – 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Reinach, Hauptstrasse 10 / Sitzungszimmer 315

Teilnehmende: Seitens Einsprechende: Thomas Fabbro, Co-Geschäftsführer Pro Natura BL
Florian Schreier, Vorstand Pro Natura BL

Seitens Gemeinde Reinach: Melchior Buchs, Gemeindepräsident
Stefan Haller, Geschäftsleiter Technische Verwaltung
Nicole Wehrli, Projektleiterin Raumplanung

Vorsitz: M. Buchs

- Traktanden:**
1. Begrüssung, Vorstellung Anwesende, Sitzungsablauf
 2. Ausgangslage / bisheriges Planungsverfahren
 3. Anliegen der Einsprechenden
 4. Stellungnahme seitens Gemeinde
 5. Diskussion
 6. Fazit und weiteres Vorgehen

1. Begrüssung, Vorstellung, Sitzungsablauf

Seitens Gemeinde Reinach sind Gemeindepräsident M. Buchs, Geschäftsleiter S. Haller und Projektleiterin Raumplanung N. Wehrli anwesend. T. Fabbro und F. Schreier vertreten die Einsprechenden Pro Natura BL, WWF Region Basel und BNV.

M. Buchs begrüsst die Anwesenden und schlägt den Ablauf der Sitzung gemäss Traktanden vor. Die Gemeinde wird das Verständigungsgespräch protokollieren.

T. Fabbro weist darauf hin, dass die Einsprechenden ihre Anliegen normalerweise in der öffentlichen Mitwirkung einbringen, dies aber aufgrund personeller Engpässe nicht möglich war.

2. Ausgangslage / bisheriges Planungsverfahren

N. Wehrli schildert den Hintergrund der Planung: 2011 wurde den Kantonen gemäss eidg. Gewässerschutzgesetzgebung die Aufgabe übertragen, den Raum für Gewässer festzulegen und zu sichern, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Mit der Anpassung des kant. RBG, in Kraft seit April 2019, wurde diese Aufgabe innerhalb des Siedlungsgebietes sowie in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes den Gemeinden übertragen. Bis die Festlegung in den kommunalen Zonenplänen (bzw. kant. Nutzungsplänen) erfolgt ist, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Bundesgesetz. In allen Gebieten, z.B. Brühl, die in der jetzigen Mutation nicht enthalten sind, werden also weiterhin die provisorischen Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen gelten.

Die vorliegende Mutation zu Zonenplan Siedlung und Landschaft wurde in Absprache mit dem Amt für Raumplanung BL erarbeitet. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung im Sommer 2019 wurden diverse kleinere Anpassungen vorgenommen, die Planung wurde aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Während der öffentlichen Mitwirkung im Sept. 2019 ist eine Eingabe seitens Verein für Natur- und Vogelschutz Reinach eingegangen. Im Gegenzug zum Verzicht auf die Gewässerräume im Siedlungsgebiet

soll gemäss Eingabe die Bachoffenlegung in der Landschaft angegangen und ein Feuchtbiotop beim Schulhausneubau Surbaum eingeplant werden. Beides entspricht dem Willen des Gemeinderats. Reinach hat die Gewässerraumplanung als eine der ersten Gemeinden im Kanton angeschoben. In der Zwischenzeit wurden laufend neue Erfahrungen gesammelt und eine neue kantonale Arbeitshilfe erstellt. Nach der Planaufgabe und aufgrund der Einsprache hat die Gemeinde deshalb erneut Rücksprache mit dem ARP BL genommen und das Planungsbüro beauftragt, die neusten Erkenntnisse in den Planungsbericht einfließen zu lassen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Interessensabwägung nun transparent dokumentiert.

Die fünf von der Mutation betroffenen Bäche im Reinacher Siedlungsgebiet sind zum grössten Teil eingedolt und befinden sich auf grossen Strecken unter Erschliessungsstrassen. Gemäss GSchV Art. 41 kann bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Gemäss Arbeitshilfen von Bund und Kanton gelten als übergeordnete Interessen z.B. Hochwasserschutz, Schutz vor Überbauung zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung oder Zugang zu Unterhaltsarbeiten. Gemäss Arbeitshilfe BL besteht eine typische Situation, bei welcher dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wenn die Dole bereits unter einer Erschliessungsstrasse verläuft, die Parzellen beidseitig dieser Strasse bereits weitgehend überbaut sind und eine Ausdolung auch langfristig praktisch unmöglich und/oder unverhältnismässig ist.

Gemäss Strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ist eine Bachoffenlegung für die Abschnitte von Leibach und Erlenbach im Landschaftsgebiet Fiechten und im Gebiet Brühl vorgesehen. Für die restlichen eingedolten Bachläufe sind keine Massnahmen vorgesehen.

3. Anliegen der Einsprechenden

T. Fabbro und F. Schreier fassen die Anliegen der Einsprechenden zusammen:

Die vorliegende Planung hat nicht die erwartete Qualität. Auch der überarbeitete Planungsbericht ist mangelhaft. Z.B. fehlen hydrologische Grundlagen aus denen hervorgehen würde, wann wieviel Wasser fliesst. Die Planung kann deshalb nicht überprüft werden. Ausserdem werden immer wieder dieselben Floskeln verwendet.

Mit den Gewässerräumen soll der Platz langfristig für spätere Generationen offengehalten werden. Es geht nicht darum, die Bäche kurzfristig offen zu legen. Aber dort, wo noch keine Einschränkungen bestehen, sollte der Spielraum offengehalten werden, damit die Fehler der Vergangenheit rückgängig gemacht werden können.

Mit dem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums wird die Zugänglichkeit erschwert. Die Gemeinde handelt sich hier Probleme bei Unterhaltsarbeiten an den Bachdolen ein.

Wasserflächen haben einen kühlenden Effekt, was aufgrund des Klimawandels immer wichtiger wird. Ausserdem wirken sich Gewässer auch positiv auf die Wohnqualität und das Wohnklima aus. Wohnen am Bach kann sehr schön sein und die Aussenräume werden durch offen fliessende Bäche aufgewertet.

4. Stellungnahme seitens Gemeinde und Diskussion

Grundsätzliches

Aus Sicht der Gemeinde muss die generelle Interessensabwägung auf einer übergeordneten Ebene auch das Anliegen der Siedlungsverdichtung im städtischen Raum einbeziehen. Bei der Entwicklung nach Innen muss die Begrünung und Kühlung der Stadt gesichert werden. Eine Ausdolung der Bäche im Reinacher Siedlungsgebiet wird aber als unverhältnismässig beurteilt.

Im verdichteten Siedlungsgebiet muss der Aussenraum auch von der Bevölkerung genutzt werden können. Die Gemeinde nimmt ihr Commitment zu den Freiräumen sehr ernst und legt bei gemeindeeigenen Bauten, öW+A-Zonen etc. grossen Wert auf eine ökologisch hochwertige Gestaltung. Biodiversität im Siedlungsgebiet ist sehr wichtig und kann auch mit andern Mitteln als mit Ausdolungen erreicht werden, v.a. wenn nur kurze Strecken offengelegt werden könnten.

Mit dem auch ohne Gewässerraum zwingend einzuhaltenden Abstand für Bauten von 3m, ist zudem auch die Zugänglichkeit bei Unterhaltsarbeiten an den Bachdolen jederzeit gewährt.

Aus Sicht der Einsprechenden wurden mit der Interessenabwägung v.a. raumplanerische Belange ausgeleuchtet. Alternativen und Varianten wurden nicht aufgezeigt. Die innere Verdichtung wird als wichtig beurteilt, soll aber nicht im Bereich der Bäche stattfinden.

Bäche sind für die Vernetzung sehr wichtig. Die Eindolung von Bächen ist der grösste Faktor für die Abnahme der Biodiversität. Darum sollte dies überall rückgängig gemacht werden, wo es möglich ist. In Reinach wurde jedoch in jedem Fall zu Ungunsten einer Ausdolung entschieden. Die Siedlungsstrukturen können sich in den nächsten Jahrzehnten stark verändern. Z.B. könnten die Einfamilienhäuser in grossem Stil verschwinden. Der Gewässerraum sichert dann die Fläche, um die Bäche öffnen zu können. Ausserdem sind attraktive Aussenräume und Gewässer kein Widerspruch. Mit Ausdolungen könnte ein grosser Mehrwert für das Siedlungsgebiet geschaffen werden.

Auch aus Sicht der Gemeinde können Fließgewässer in der Siedlung sehr attraktiv sein. Allerdings ist im Reinacher Siedlungsgebiet der Raum für Bachoffenlegungen auch längerfristig nicht vorhanden. Ein Blick auf den Plan zeigt, dass sich die Bachdolen über grosse Strecken unter Haupterschliessungsstrassen befinden und auch die privaten Parzellen beidseitig der Strassen bereits dicht bebaut sind. Die bestehenden Erschliessungsstrassen werden auch langfristig Bestand haben. Für eine Bachausdolung müssten hier grossflächig private Wohnparzellen beansprucht werden, was einer Enteignung gleichkäme und dem Gebot der Siedlungsverdichtung widerspricht. Bei noch unüberbauten Parzellen oder Entwicklungsarealen (z.B. Schulanlage Surbaum) hat die Gemeinde aufgrund der Interessensabwägung sich aus verschiedenen Gründen gegen die Festlegung eines Gewässerraums entschieden. Wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, sind aber durchaus Bachausdolungen geplant. Leibach und Erlenbach sollen im Landschaftsgebiet Fiechten und im Brühl offengelegt werden. Beide Gebiete sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Mutation, da im Landschaftsgebiet der Kanton zuständig und im Gebiet Brühl die genaue Linienführung zunächst mit einem Bauprojekt geklärt werden muss. In der Zwischenzeit soll der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen bestehen bleiben.

Leibach, Gebiet Fiechten:

Aus Sicht der Einsprechenden sollte der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen durch den Friedhof und auf Wohnparzellen nicht aufgehoben werden, bis der definitive Gewässerraum festgelegt wird.

Aus Sicht der Gemeinde ist klar, dass der Leibach Richtung Brühl offengelegt wird. Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen macht damit Einschränkungen in einem Gebiet, in dem gar nie eine Offenlegung erfolgen wird.

öW+A-Zone Einschlag, Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte:

Aus Sicht der Einsprechenden müsste auch hier ein Gewässerraum festgelegt werden. Die Gemeinde erläutert, dass beim Neubauprojekt für das WBZ eine Bachoffenlegung geprüft wurde, diese hätte jedoch nur mittels Böschungen und Rampen erreicht werden können. Damit wäre die hindernisfreie Nutzung des Aussenraums stark eingeschränkt gewesen.

Gartenbad:

Aus Sicht der Einsprechenden ist es unverständlich, warum bei der Umgestaltung des Schwimmbades keine Berücksichtigung des Gewässerraums erfolgt ist, bzw. keine Ausdolung vorgesehen ist. Der Gewässerraum sollte auf jeden Fall gesichert werden. Grünflächen können auch andernorts gesichert werden. Da Schwimmbecken in der Grundwasserschutzzone möglich sind, müsste dies auch für die Bachoffenlegung gelten.

Gemeinde: Die Gebäude im Gewässerraum haben Bestandesgarantie. Neubauten im Gewässerraum sind nicht erfolgt. Eine Bachausdolung im Areal des Gartenbades wurde aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt: Grosses Gefälle, Lage in der Grundwasserschutzzone (Wasserqualität des Baches ist bei Starkregen problematisch), Lage im Areal des Gartenbades (aufgrund der mangelnden Wasserqualität und um den Nutzungsdruck fern zu halten, müsste der Bach wohl eingezäunt werden. Dies würde den wichtigen Freiraum zerschneiden).

Quartierplangebiet Schönenbach:

Aus Sicht der Einsprechenden müsste auf dem Quartierplangebiet entlang der Schönenbachstrasse ein Gewässerraum festgelegt und freigehalten werden. Der Gewässerraum könnte gleichzeitig als attraktiver Aussenraum für die neue Überbauung dienen.

Aus Sicht der Gemeinde soll die zentrale Baulandreserve verdichtet genutzt werden können. Da sich die Bachdole in 3m Tiefe befindet, würde die Bachoffenlegung eine erhebliche Fläche beanspruchen. Ausserdem soll die neue Überbauung via Schönenbachstrasse erschlossen werden, damit der Verkehr nicht durch das Quartier geführt werden muss. Weiter benötigt die neue Überbauung den Aussenraum nicht direkt an der Strasse, sondern im Zentrum des Areals.

Schulanlage Surbaum:

Mit einem Neubau soll im Surbaum mehr Schulraum geschaffen werden. Gemäss Gemeinde ist der Aussenraum der Schulanlage bereits heute knapp, weshalb der Bach in der öW+A-Zone nicht offengelegt werden kann. Mit der Neugestaltung wird jedoch ein Feuchtbiotop realisiert.

Aus Sicht der Einsprechenden könnte die Schulanlage auch in die Höhe verdichtet werden, damit der Raum für die Bachoffenlegung zur Verfügung steht.

Die Höhe der geplanten Schulgebäude von 3 respektive 2 Geschossen, was aufgrund der grösseren Geschosshöhe Wohngebäuden von bis zu 4 Geschossen entspricht, wird jedoch bereits jetzt von der in der Zone W2b liegenden Nachbarschaft kritisch beurteilt.

5. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Einsprechenden und die Teilnehmenden seitens Gemeinde sind sich einig, dass mit Bachoffenlegungen ein massgeblicher Beitrag zu Biodiversität und ökologischer Vernetzung geleistet werden kann und dass Leibach und Erlenbach in den Gebieten Fiechten und Brühl offengelegt werden sollen. Die Möglichkeiten für eine Bachausdolung im bestehenden Siedlungsgebiet werden aber grundsätzlich verschieden beurteilt, weshalb kein Konsens erzielt wird.

Ein erster Entwurf des Protokolls wird den Einsprechenden anfangs nächste Woche zugestellt. Die Einsprechenden können das Protokoll gegenlesen und gewünschte Anpassungen melden. Die Einsprechenden werden nach ihrer nächsten Vorstandssitzung bis Ende Juni 2021 Rückmeldung geben, ob sie an der Einsprache festhalten möchten. Die Einsprache und das Protokoll des Verständigungsgesprächs werden anschliessend dem Gemeinderat vorgelegt und er wird über die Überweisung der Mutation an den Regierungsrat beschliessen.

Für das Protokoll: N. Wehrli / 18.05.2021

Anhang 3: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse

| Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) | | | | | Gemeinde- umsetzung |
|--|--|---|-----|--|------------------------|
| Art: Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen | | | | | |
| ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten | | X = Forderung wird nicht berücksichtigt | | z. K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen | |
| Nr. | Themen gemäss VP-Bericht | Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht | Art | Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde | |
| 1 | Allgemeines zur Nutzungsplanung | | | | |
| 1.1 | Allgemeine Würdigung | Wir begrüßen die ausführliche Beschreibung der festgelegten Gewässerräume und die umfassende Begründung der Verzichte im Planungsbericht. | H | Dem Gemeinderat ist eine fundierte Interessenabwägung ein wichtiges Anliegen. | z.K. |
| 1.2 | Planungsperimeter und Planungshöhe | Wir stimmen dem Antrag der Gemeinde zu, die Gewässerräume im Bereich der Spezialzonen und OeWA-Zonen ausserhalb des Siedlungsgebiets im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum festzulegen. | H | Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. | z.K. |
| | | Schönenbach: Der Gewässerraum ist auch im Wald im Bereich der Parzellen 1059, 1061 und 7878 auszuscheiden. | E | Eine derartige Festlegung würde nicht nur die Parzellen Nrn. 1059, 1061 und 7878 betreffen, sondern auch die Strassenparzelle 1020 und in der Logik auch die Strassenparzelle 1951 auf dem Gebiet der Gemeinde Therwil. Der Gemeinderat erachtet ein derartiges Vorgehen jedoch nicht als zweckdienlich. Daher wird auf die Festlegung in besagten Bereichen verzichtet. | X |
| | | Erlenbach (Dorfbach): Der Gewässerraum ist auch im kurzen Waldabschnitt (Parzelle 480) auszuscheiden. | E | Der Gewässerraum wird entsprechend ausgeschieden als Mutation zum Zonenplan Landschaft. | ✓ |
| 1.3 | Gewässernetz | Der nördliche Zufluss zum Schönenbach im Bereich des Hubackerwegs ist der Wüstenbach. In den Planunterlagen sind alle Gewässer zu beschriften. Zonenplan und Planungsbericht sind entsprechend zu ergänzen. | Z | Der Zonenplan und der Planungsbericht werden entsprechend ergänzt. | ✓ |

| Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) | | | | | Gemeinde- umsetzung |
|--|--|--|------------|--|--------------------------------|
| Art: Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen | | | | | |
| ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten | | X = Forderung wird nicht berücksichtigt | | z. K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen | |
| Nr. | Themen gemäss VP-Bericht | Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht | Art | Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde | |
| 2 Zonenplan Siedlung | | | | | |
| 2.1 | <i>Festgelegte Gewässerräume und Ver- zichte</i> | Fleischbach: Für den kurzen, offen fliessenden Abschnitt auf der Parzelle Nr. 860 ist ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden, weil keine Verzichtsründe vorliegen. Die Ausscheidung kann auch im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung für die Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes vorgenommen werden. Falls die Gemeinde dies wünscht, ist der Zuständigkeitswechsel im Planungsbericht und im Zonenplan zu vermerken. | Z | Um eine zusammenhängende und einheitliche Planung zu ermöglichen, soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung der Gewässerraum für sämtliche offen fliessende Abschnitte des Fleischbachs festgelegt werden. Entsprechend wünscht die Gemeinde einen Zuständigkeitswechsel für den kurzen, offen fliessenden Abschnitt auf der Parzelle Nr. 860. | ✓ |
| 2.2 | <i>Legende</i> | In der Legende fehlt die Bezeichnung des Perimeters Zonenplan Siedlung. | R | Der Plan wird entsprechend ergänzt. | ✓ |
| 3 Planungs- und Begleitbericht | | | | | |
| 3.1 | <i>Kapitel 1.1 Ausgangslage / Planungs- ziel</i> | Der Satz auf Seite 2 ist wie folgt zu ergänzen: "... gelten auch für eingedolte, künstliche und private Gewässer sowie stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 05. Ha". | R | Der Satz wird entsprechend ergänzt. | ✓ |
| 3.2 | <i>Kapitel 2.1 Planungsgrundlagen Bund</i> | Das erwähnte Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet der Bundesämter wurde aufgrund diverser Änderungen der Gewässerschutzverordnung zurückgezogen. Neu ist die modulare Arbeitshilfe vom Bund massgebend. | Z | Der Bericht wird entsprechend geändert. | ✓ |

| Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) | | | | <i>Art: Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen</i> | | Gemeinde- umsetzung |
|---|----------------------------|---|-----|---|--|--------------------------------|
| ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten | | X = Forderung wird nicht berücksichtigt | | z. K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen | | |
| Nr. | Themen gemäss VP-Bericht | Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht | Art | Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde | | |
| 3.3 | <i>Kapitel 3.4 Leibach</i> | Im Bericht ist beschrieben, dass der Leibach an die Schmutzwasserkanalisation von Reinach angeschlossen ist. Dieses ist nach eidg. Gewässerschutzgesetz nicht gestattet. Es ist daher in Absprache mit dem AUE eine Lösung zur Abkoppelung des Bachwassers zu suchen. | H | Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Problem ist bekannt und soll im Zusammenhang mit der beabsichtigten Offenlegung des Leibachs behoben werden. | | ✓ |